

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG  
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 31 B 2 - 1985/3

B E R I C H T

über die Überprüfung des  
Landesstraßenhochbauvorhabens  
Straßenmeisterei Birkfeld

*Reißer*

## I N H A L T

	Seite
1. Prüfungsauftrag.....	1
2. Allgemeines.....	3
3. Baubeschreibung .....	10
4. Planungs- und Vorarbeiten	
4.1 Vermessungsarbeiten.....	13
4.2 Architektenleistungen.....	15
4.3 Statikerleistungen.....	21
5. Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung	
5.1 Baumeisterarbeiten.....	24
5.2 Bauschlosserarbeiten.....	38
5.3 Fliesenlegerarbeiten.....	40
5.4 Maler- u. Anstreicherarbeiten.....	43
5.6 Dachdeckerarbeiten.....	44
5.7 Haustechnik.....	47
5.7.1. Anschlußarbeiten an EVU	48
5.7.2. Heizungs-, Lüftungs- u. Sanitärinstallationsarbeiten	54
5.7.3. Elektrotechnik .....	59
6. Abrechnung .....	70
7. Schlußbemerkungen .....	74

## B E I L A G E N

Architekten - Gebührennote .....	1/1-1/4
EDV - Anbotsbewertung .....	2/1-2/28
Schreiben der FA V (Anbot E-Anbot) .....	3/1-3/3
Schlußrechnung E-Werk .....	4/1-4/6
Restforderung E-Werk .....	5/1-5/2
Schlußrechnung Planungsbüro (Haustechnik) .....	6/1-6/10
Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag (Starkstromanlage) .....	7
Handelsregisterauszug.....	8/1-8/3
Schreiben der FA IIId betreffend Konzession .....	9
Konzessionserteilungsbescheid .....	10

## 1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat das Landesstraßenhochbauvorhaben "Straßenmeisterei Birkfeld" einer baulichen und kostenmäßigen Überprüfung unterzogen.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler haben die Einzelprüfung im besonderen BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim und BOREv. Ing. Just durchgeführt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfanges des Bauvorhabens, die Einsichtnahme in die Gebarung, die Einschau in den Bau- und Projektierungsakt sowie in die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen. Seitens der Landesbaudirektion, Fachabteilung IID, Straßenerhaltung, welche mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt worden war, wurden das Abrechnungsoperat und die Sammelakte zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Im speziellen Fall konzentrierte sich die Überprüfung nicht nur auf die formale Abwicklung des Bauvorhabens und den Aktenlauf, sondern auch auf vermehrte stichprobenweise Qualitäts- und Massenkontrollen an Ort und Stelle. Diese örtlichen Erhebungen sind zwar zeitaufwendig, sie ermöglichten jedoch einen wesentlich umfassenderen Einblick in das ehemalige Baugeschehen und gewährleisteten somit ein abgerundetes Prüfungsergebnis.

Der Landesrechnungshof begann, um möglichst zeitnah zu prüfen, die gegenständlichen Kontrolltätigkeit bereits zu einem Zeitpunkt, an dem das Bauvorhaben noch nicht gänzlich abgeschlossen war. Im besonderen war die endgültige Schlußrechnung für die Baumeisterarbeiten zu Beginn der Prüfung noch nicht gelegt, sodaß diese im Prüfungszeitraum erst im Überprüfungsstadium durch die Fachabteilung IID stand.

## 2. Allgemeines

Die Straßenmeisterei Birkfeld betreut in ihrem Sprengel 107 km Landesstraßen und 36,5 km Bundesstraßen. Der dafür notwendige Fuhrpark setzt sich aus folgenden Fahrzeugen zusammen (Stand: 1. Jänner 1985):

1.	LKW Steyr	St	12.071
2.	LKW Steyr	St	12.074
3.	LKW Steyr	St	12.089
4.	LKW Steyr	St	12.092
5.	LKW Steyr	St	12.097
6.	LKW Steyr	St	12.098

1.	Unimog	St	12.076
2.	Unimog	St	12.081

1.	VW Transporter	St	12.036
2.	VW Transproter	St	12.040
3.	VW Transporter	St	12.069
4.	VW Transporter	St	12.072
5.	VW Transporter	St	12.078
6.	Merc. "	St	12.038

1.	Cäse Bagger	St	12.084
----	-------------	----	--------

Der Beschäftigtenstand beträgt derzeit 39 Mann

Personalstand 1. Jänner 1985:

Kraftwagenlenker	8	
Walzenfahrer	1	
Mech. Werkstätte	2	
Zimmerer	1	Facharbeiter
Tischler	1	
Maurer	2	
Partieführer	2	
Streckenwarte	2	
Magazineur	Ø	(derzeit nicht besetzt)

Arb. in Qual. Verwendung	18
KOO Kanzleikraft	1
Str. Oberinsp.	1
	<hr/>
	39

Bisher war die Straßenmeisterei in einem völlig unzureichenden und viel zu beengtem Gebäude untergebracht. Das ursprüngliche Areal hatte eine Größe von 2.600 m<sup>2</sup> und war für eine erforderliche Vergrößerung der Anlage im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an den Straßenerhaltungsdienst viel zu klein. So mußten bereits zusätzliche Lagerflächen für die Unterbringung von Geräten, Baumaterialien, Salz und Streusplitt angemietet werden. Da in der ursprünglichen Anlage nur 3 Garagen vorhanden waren, mußte der größte Teil des Fahrzeugs- bzw. Geräteparks im Freien abgestellt werden. Dies führte vor allem in den Wintermonaten neben erhöhtem Verschleiß zu einer starken Beeinträchtigung des Betriebes und zu Verzögerungen im Arbeitseinsatz.

Der Landesrechnungshof schließt sich daher der Meinung der Fachabteilung IID an, daß die ursprüngliche Straßenmeisterei im Hinblick auf den desolaten Bauzustand, die unzureichende Unterbringung für Fuhr- und Gerätepark, Baumaterialien und Streugut keineswegs mehr einer klaglosen Abwicklung des Erhaltungs- und Winterdienstes entsprochen hat und somit der Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld erforderlich wurde.

Bereits am 14. Juli 1978 richtete die Fachabteilung IID folgendes Schreiben an das Pfarramt Birkfeld:

"Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an den Straßenerhaltungsdienst ist die Straßenverwaltung schon seit Jahren bestrebt, ein geeignetes Grundstück für die Neuanlage anstelle der veralteten und bei

weitem zu kleinen derzeitigen Straßenmeisterei Birkfeld zu finden. Aufgrund des engen Talbodens bzw. der schwierigen geologischen Verhältnisse war es jedoch bisher nicht möglich, ein entsprechendes Areal in der Größe von ca. 12.000 bis 15.000 m<sup>2</sup> ausfindig zu machen. Das nunmehr sich ergebende Grundstück der Pfarrpfründe Birkfeld, Grundstück Nr. 191/2 und 190, KG. Birkfeld, zwischen der Bundesstraße 72 und der Feistritz im Anschluß an die Gremmelhofbrücke würde die o.a. Voraussetzungen erfüllen.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 31. Mai 1978 in der Pfarre Birkfeld bzw. in der Forst- und Agrarabteilung des Bischöflichen Ordinariats wird ersucht, die generelle Zustimmung zum Erwerb eines Teiles des o.a. Grundstückes in der Größe von ca. 14.500 m<sup>2</sup> laut beigeschlossenem Katasterplan für den Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld erteilen zu wollen."

Nachdem die Finanzkammer des bischöflichen Ordinariats Graz-Seckau ihre generelle Zustimmung zu einem wertgleichen Grundtausch erteilte, beauftragte die Fachabteilung IID am 5. Juli 1979 Herrn Dipl.-Ing. Jandl je ein Schätzgutachten für die Grundstücke Nr. 191/2 und 190, KG. Birkfeld, und des Grundstückes Nr. 1029/2, KG. Gscheid, zu erstellen. Dieses Sachverständigen-gutachten wurde am 22. November 1979 vorgelegt und ergab in Anbetracht der Vergleichsverkäufe der guten Lage und der geringen Erschließungskosten einen Verkehrswert von S 110,--/m<sup>2</sup>. Da es nicht möglich war, ein wertgleiches Grundstück zum Tausch zur Verfügung zu stellen, erklärte sich das bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau mit einem Verkauf zu dem festgestellten Quadratmeterpreis von S 110,-- einverstanden. Am 10. Dezember 1979 wurde ein Regierungssitzungsantrag für den Kauf eines Grundstückes im Ausmaß von ca. 14.000 m<sup>2</sup> gestellt. Dieser Antrag wurde am 17. Dezember 1979 von der Steiermärkischen Landesregierung angenommen.



Nach dem Ansuchen um eine Widmungsbewilligung wurde nach der Widmungs- und Bauverhandlung vom 11. September 1980 das Ansuchen mit Bescheid vom 15. September bewilligt, wenn nachfolgende Auflagen erfüllt bzw. eingehalten werden:

1. Die Widmungsfläche ist entlang der Bundesstraße B 72 und im südöstlichen Teil von der Bundesstraße bis zur Feistritz einzufrieden.
2. Für das Einleiten der Überwässer aus der zur Errichtung gelangenden Kläranlagen sowie der Abwässer aus den Benzinabscheidern der Waschplätze in das öffentliche Gerinne Feistritzbach ist gesondert vor Baubeginn bei der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Weiz planbelegt anzusuchen.
3. Der feistritzseitige Böschungsfuß der Geländeaufschüttung muß von der Bundesstraße feistritzabwärts gesehen bis zur Mitte zwischen den Grenzsteinen mit den Höhenquoten 568,26 und 567,78 mindestens 2 m landwärts der Grundgrenze gegen die Feistritz liegen. Beim Grenzstein mit der Höhenquote 567,63 muß der Böschungsfuß der Aufschüttung in einer Entfernung von mindestens 5 m von diesem Grenzstein entfernt angelegt werden. Bei den Grenzsteinen an der Südostgrenze des Grundstückes mit den Höhenquoten 567,56 und 567,29 ist ein Abstand von mindestens 2 m zwischen Grenzstein und Böschungsfuß einzuhalten. Die Böschungsfußlinie vom Grenzstein mit der Höhenquote 567,56 über den Böschungsfuß beim Grenzstein 567,63 sowie zwischen den Grenzsteinen 567,78 und 568,26 ist zügig verlaufend herzustellen.

4. Bei Errichtung der Ortswasserleitung ist der Anschluß an diese herzustellen.
5. Bei Errichtung der Ortskanalisation ist der Anschluß an diese herzustellen. Bis dahin sind die Fäkal- und Brauchwässer in einer flüssigkeitsundurchlässigen Sammelgrube mit mindestens 20.000 l Inhalt zu verwahren.
6. Die Straßenfluchtlinien werden wie folgt festgelegt:  
Abstand von der B 72: 11,0 m.
7. Im Hinblick auf den Gebietcharakter wird ein Sattel oder abgewalmtes Dach mit 25° Neigung verlangt.
8. Für die Dachdeckung ist dunkles, hartes Material zu verwenden.

Gleichzeitig mit der Widmungsverhandlung wurde die Bauverhandlung durchgeführt. Mit Bescheid vom 13. Oktober 1980 wurde die Baubewilligung unter Einhaltung folgender Auflagen erteilt:

1. Sämtliche Garagenräume sind mit einer ordnungsgemäßen Querdurchlüftung zu versehen.
2. Die Zugangstüre zum Farblager ist in Fluchtrichtung aufschlagend auszuführen. Der Fußboden des Farblagers ist flüssigkeitsundurchlässig und wannenförmig an die Seitenwände anzuschließen.

3. Bei der Zugangstüre zum Farblager ist eine mindestens 5 cm hohe flüssigkeitsundurchlässige Schwelle auszuführen.
4. Der Farblagerraum hat auch eine ordnungsgemäße Querdurchlüftung zu erhalten. Die Elektroinstallationen im Farblagerraum sind als explosionsgeschützt auszuführen.
5. Die Montagegrube hat auf einer Stirnseite eine Betonstiege und auf der anderen Seite zumindest Steigeisen zu erhalten. Bei Nichtbenützung ist die Grube mit tragfähigen Pfosten abzudecken.
6. In ein Schiebefalttor der LKW-Werkstätte ist eine nach außen aufschlagende Gektür einzubauen.
7. In der LKW-Werkstätte ist für das Abführen der Schweißdämpfe eine mechanische Absauganlage zu installieren.
8. Über der Holzwerkstätte ist eine Massivdeckenkonstruktion auszuführen.
9. Sämtliche Zugangstüren zur Holzwerkstätte sind nach außen aufschlagend zu versehen.
10. In der Holzwerkstätte ist der Fußboden mit einem Holzstöckelpflaster herzustellen.
11. Die Zugangstüre zum Heizraum ist brandhemmend, T 30, mit Selbstschließer ausgestattet, fluchtend zu versetzen.
12. Bei eventuellem Betrieb einer Ölfeuerungsanlage darf vom Heizraum zum Magazin mit 39,5 m<sup>2</sup> keine Zugangstüre angeordnet werden.

13. Innenliegende Räume sind mit einer wirksamen Raumentlüftung bis über Dach geführt auszustatten.
14. Im Verwaltungstrakt sind 2 Feuerlöscher und im Garagentrakt 5 Feuerlöscher mit je 12 kg Löschmittelinhalt aufzustellen. Diese sind alle 2 Jahre nachweislich überprüfen zu lassen.
15. An der Zugangstüre zum Farblagerraum sowie an der Holzwerkstätte ist das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.
16. Bis zum Zeitpunkt der Bauendbeschau ist der Baubehörde der statische Nachweis über die besonderen Tragkonstruktionen in kurzgefaßter Form vorzulegen.

Wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte und auch die Bauverhandlung für die Benützungsbewilligung ergab, wurden sämtliche Auflagen genauest erfüllt.

### 3. Baubeschreibung

Die neue Straßenmeisterei wurde auf den Grundstücksflächen 190 und 191/2 an der Bundesstraße B 72 in der Katastralgemeinde Birkfeld errichtet. Im südwestlichen Teil annähernd parallel zur B 72 sind das Garagen- und Werkstättengebäude und die Sandsilos als eingeschößiger massiver Baukörper angeordnet, welcher zu einem Großteil mit Erde überschüttet wurde. Parallel dazu wurde das Verwaltungsgebäude mit anschließenden Gerätehallen und überdachtem Lager errichtet. Weiters wurden freie Lagerflächen, ein Waschplatz, eine Dieseltankstelle und PKW-Abstellplätze, die teilweise überdeckt sind, angeordnet. Die Zufahrt zu der Anlage, die eine verbaute Fläche von 1.980 m<sup>2</sup> und einen umbauten Raum von 12.815 m<sup>3</sup> aufweist, erfolgt über die Bundesstraße B 72.

#### Garagentrakt:

Der Garagentrakt steht mit seiner Rückseite im Berg, die Decke ist erdüberschüttet. Die Fundierung wurde in Einzel- und Streifenfundamenten in Stahlbeton B 160 ausgeführt. Während die Außenwände bergseitig in Stahlbeton ausgeführt wurden, wählte man hofseitig eine Stahlbeton-Skelettkonstruktion mit Betonsteinmauerwerk bzw. Portalausfachungen. Die tragenden Innenwände wurden alle in Betonstein-Sichtmauerwerk ausgeführt. Als Decken- bzw. Dachkonstruktion wählte man eine Stahlbetonplattendecke in Ortbeton, die erdüberschüttet wurde. Die Dachdeckung des Sandsilos wurde mit Eternit-Rustika durchgeführt. An der Hofseite wurden Alu-Falttüre mit Lüftungsgitter und Verglasung angeordnet, während innen Stahltüren mit Stahlblechfüllung und Wärmedämmung eingebaut wurden.

Folgende maschinentechnischen Anlagen wurden in diesen Trakt eingebaut:

- a) Service- und Altölanlage
- b) Schmieranlage
- c) Druckluftanlage
- d) Waschanlage
- e) Laufkran mit 3 Tonnen Tragkraft

Verwaltungsgebäude:

Das Verwaltungsgebäude ist ein Mauerwerksbau mit zweischaligen Wänden, Stahlbetondecken und Pultdach aus einem Holzdachstuhl ohne Unterkellerung, jedoch mit ausbaufähigem Dachraum. Die Gründung wurde auf Streifenfundamenten in Stahlbeton B 160 durchgeführt. Die Erdgeschoßaußenwände, die als zweischaliges Mauerwerk angeordnet sind, bestehen aus einem 25 cm dicken Ziegelmauerwerk mit Wärmedämmung und einem 12 cm dicken Verblendmauerwerk aus Betonsteinen. Die tragenden Innenwände bestehen aus einem 25 bzw. 30 cm starken Ziegelmauerwerk, während die Trenn- und Zwischenwände aus Ziegeln bzw. 12 cm starkem Ziegelmauerwerk hergestellt wurden. Über dem Erdgeschoß wurde eine Stahlbetonplattendecke in Ortbeton angeordnet, als Dachkonstruktion wurde ein Dachstuhl mit einer Neigung von 25° gewählt. Die Dachdeckung besteht ebenso wie bei den Sandsilos aus Eternit-Rustika. Das Verwaltungsgebäude wurde mit Einfachfenstern mit Drehkippschlägen und Isolierverglasung in einer Holz-Alu-Konstruktion ausgerüstet. Für die Fußböden wurden Kunststoffbahnenbeläge bzw. Fliesen gewählt. Die in Stahlbeton ausgeführte Stiege wurde verflieset.

#### Gerätehallen und Flugdach:

Die Gerätehallen bestehen aus eingespannten Stahlbetonstützen, darauf aufliegenden Holzfachwerkbindern und Holzpfetten. Die Gründung erfolgte auf Stahlbetonstreifen- und Köcherfundamenten. Sowohl die Außen- als auch die Innenwände wurden in einem 25 cm dicken Betonsteinsichtmauerwerk ausgeführt. Für das Dach wurde eine offene Dachkonstruktion aus Holzfachwerkbindern und Pfetten gewählt. Die Dachneigung beträgt 15°. Die Dreh- und Schiebetore wurden in einer Holz Ausführung eingebaut. Die Fußböden bestehen im geschlossenen Bereich aus Korodul und im Flugdachbereich aus Verbundsteinpflaster.

#### Außenanlagen:

Für die Tankstellenanlage wurde ein Dieselerdlagerbehälter für 30.000 l und eine Einfachzapfsäule errichtet.

Der Salzsilo besteht aus Stahlbetonstützen mit zwei Stück aufgesetzten achteckigen Silokästen aus Holz mit je 45 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Der Waschplatz besteht aus einer Waschrampe und einer Montagebühne. Die KFZ-Abstellplätze wurden unter einem Flugdach, welches in einer Stahlkonstruktion ausgeführt wurde, untergebracht.

#### 4. Vorarbeiten und Planung

##### 4.1 Vermessungsarbeiten

Nach Rücksprache mit der Baubezirksleitung Hartberg übermittelte das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Gerhard Hilmar und Dipl.-Ing. Wolfgang Hinrichs am 28. Jänner 1980 eine Kostenzusammenstellung für die notwendigen Vermessungsarbeiten für die Errichtung des neuen Bauhofes. Dieses Anbot enthielt sämtliche nach der damals gültigen Gebührenordnung für Vermessungswesen ermittelten Kosten für die Erstellung einer grundbuchs-fähigen Planurkunde mit allen erforderlichen Vermes-sungs- und sonstigen Arbeiten sowie für die Ausarbei-tung einer Geländeaufnahme für den Neubau der Straßen-meisterei:

Grundbetrag	S 22.564,--
+ 7 % Geländezuschlag Klasse Ia bis IIa	S 1.579,--
+ Verkehrswert	S 7.500,--
	<u>S 31.643,--</u>
- 20 % Ermäßigung von S 31.643,-- aufgrund zugesagter Vorarbeiten	S 6.329,--
	<u>S 25.314,--</u>
+ Zeitaufwand für die Ausarbeitung einer Geländeaufnahme	S 3.000,--
+ Fahrtkosten und Spesen	ca. S 1.100,--
+ Stempelmarken und Vermessungsamtgebühren	ca. S 544,--
	<u>S 29.958,--</u>
+ 8 % Mehrwertsteuer	S 2.396,64
	<u>S 32.354,64</u>
Gesamtsumme:	<u><u>S 32.354,64</u></u>



Nach Prüfung durch die Fachabteilung IID wurde der Auftrag am 13. Feber 1980 an das o.a. Vermessungsbüro erteilt. Nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Lieferungen aller Pläne wurde vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Hilmar - Dipl.-Ing. Hinrichs am 24. September 1980 folgende Schlußrechnung gelegt:

Grundbetrag	S 22.564,--
+ 7 % Geländezuschlag Klasse Ia bis IIa	S 1.579,--
+ Verkehrswert	<u>S 7.500,--</u>
	S 31.643,--
- 20 % Ermäßigung von S 31.643,-- aufgrund geleisteter Vorarbeiten	<u>S 6.329,--</u>
	S 25.314,--
+ Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Geländeaufnahme	S 3.000,--
+ Fahrtkosten und Spesen	<u>S 836,--</u>
	S 29.150,--
+ 8 % Mehrwertsteuer	<u>S 2.332,--</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u><u>S 31.482,--</u></u>

Die Übereinstimmung der Schlußrechnungssumme mit der Anbotssumme wird vom Landesrechnungshof positiv erwähnt.

#### 4. 2 Architektenleistungen

Das Architekturbüro Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst Gamerith legte am 13. März 1980 ein Gebührenanbot über die Architektenleistungen für den Neubau der Straßenmeisterei. Diesem Anbot wurden geschätzte Gesamtherstellungskosten in der Höhe von 35 Mio. S zugrundegelegt. Daraus ergab sich die Gesamtbüroleistung mit  $35 \text{ Mio. S} \times 5,01 \% = \text{S } 1,753.500,--$ .

Für nachstehende Leistungen wurden folgende Architektengebühren angeboten:

a) Vorentwurf mit .....	10 %	S	175.350,--
b) Entwurf mit .....	15 %	S	263.025,--
c) Einreichung mit .....	10 %	S	175.350,--
d) Kostenberechnung mit .....	15 %	S	263.025,--
e) Ausführungs- und Detailzeichnungen mit .....	35 %	S	613.725,--
f) künstlerische Oberleitung mit ...	5 %	S	87.675,--
			<hr/>
	90 %	S	1,578.150,--
			=====

Von der Fachabteilung IID wurde umgehend ein Regierungssitzungsantrag gestellt, um dem Architekturbüro Gamerith die Planungsarbeiten übertragen zu können. Nach der Beschlußfassung durch die Steiermärkische Landesregierung am 24. März 1980 wurden am 8. April 1980 Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst Gamerith die Planungsarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld übertragen.

Bisher wurden aufgrund der gelegten Teilrechnungen S 1,208.000,-- an das Architekturbüro Gamerith ausbezahlt. Mit der 5. Architektengebührennote wurde an die Fachabteilung IID folgendes Schreiben gerichtet:

"Da laut Vertrag die jeweils gültige Fassung der GOA bestimmend ist und die gesamte Leistung nach 1980 erbracht wurde, ist die GOA 1980 statt GOA 1976 Vertragsgrundlage. Wir bitten somit, die Korrektur des Prozentsatzes von 5,01 % auf 5,49 % zu akzeptieren! Ich darf festhalten, daß wir ebenfalls die Korrektur des Auftragsvolumens an den ursprünglich vereinbarten geschätzten 35 Millionen Herstellungskosten auf 25 Millionen für unsere Gebührenrechnung zur Kenntnis nehmen mußten."

Dieser Änderungswunsch wurde von der Fachabteilung IID am 20. April 1982 abgelehnt und die Gesamtrechnungssumme von S 1,215.486,-- auf S 1,118.070,-- korrigiert.

Am 27. Dezember 1982 wiederholte das Architekturbüro seine Forderungen in der 6. Abschlagsrechnung. Da keine zusätzlichen Leistungen in Rechnung gestellt wurden, war die 6. Gebührennote identisch mit der ursprünglichen 5. Rechnung in der Höhe von S 1,215.486,-- (Beilage 1). Diesmal wurde von der Fachabteilung IID der zur Berechnung herangezogene höhere Prozentsatz kommentarlos akzeptiert und der im April getätigte Abzug in der Höhe von S 90.000,-- angewiesen. Diese Vorgangsweise erscheint dem Landesrechnungshof unverständlich.

Allgemein wird dazu bemerkt:

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bzw. Vertragserrichtung war die Gebührenordnung für Architekten aus dem Jahre 1976 gültig. Da im Auftragschreiben an den Architekten vereinbart wurde, daß die Bestimmungen der Gebührenordnung (GOA) in der jeweils gültigen Fassung zu gelten haben, ergibt sich ein Widerspruch zu Punkt 6 der Vertragsbedingungen, in dem exakt ein Prozentsatz von 5,01 % angegeben wurde.

Dieser Prozentsatz verlor mit Erscheinen der neuen Gebührenordnung im Jahr 1980 laut Vorbedingungen seine Gültigkeit. Außerdem ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß aufgrund der geringeren Herstellungskosten der zutreffende Gebührensatz anzupassen und zu korrigieren ist.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, in zukünftigen Ziviltechnikerverträgen nach dem Hinweis auf die Gebührenordnung in den besonderen Vertragsbedingungen keine Prozentangaben mehr aufzunehmen. Außerdem wäre zu überlegen, ob es sinnvoll ist, den Passus - "die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung" - in kommenden Verträgen aufzunehmen, da zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung für beide Vertragspartner unbekannt, kommende Regelungen vereinbart werden. Die Valorisierung der Zeitgrundgebühr stellt eine Preisgleitung dar und wird hievon nicht berührt.

Der bisher angewiesene Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

Datum	vorgelegte Rechnungen	angewiesener Betrag
22. 8.1980	568.134,--	568.000,--
8. 4.1981	568.268,--	260.000,--
4. 9.1981	152.707,--	152.000,--

30.12.1981	68.343,--	68.000,--
13. 4.1982	167.486,--	70.000,--
27.12.1982	97.486,--	90.000,--
	gesamt	<u>1,208.000,--</u>

Der Landesrechnungshof hat in vorangegangenen Berichten empfohlen, beim Abschluß zukünftiger Ziviltechnikerverträge generell für die endgültige Honorarberechnung eine Aufwertung der Teilzahlungsbeträge zu vereinbaren. Damit wird die Möglichkeit, die Honorarschlußrechnung nur aufgrund der Baupreissteigerungen aufzustocken und damit zu einem nach Ansicht des Landesrechnungshofes ungerechtfertigten Inflationsgewinn zu kommen, unterbunden.

Im speziellen Fall wurde dieser sogenannte "Inflationsgewinn" ermittelt und ergibt sich folgendermaßen:

Analog zur ÖNORM B 2111 "Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen" wurde als Preisbasis für die Aufzinsung der Ziviltechniker-Abschlagsrechnungen die Mitte des Zeitraumes zwischen der Angebotsabgabe und dem Baufertigstellungstermin angesetzt. Die Angebotsabgabe erfolgte im Oktober 1980 und die Baufertigstellung im Dezember 1984. Somit ergab sich für die Preisbasis der November 1982. Es ist dies die Preisbasis der tatsächlichen Herstellungskosten dieses Bauvorhabens.

Zur Errechnung des Aufzinsungsfaktors wurde der Gesamtbaukostenindex für den Wohnbau in den österreichischen Bundesländern ohne Mehrwertsteuer herangezogen.

Datum	Index	Aufzinsungsfaktor
Preisbasis November 1982	7063	-
August 1980	5994	1,178
April 1981	6479	1,090
September 1981	6599	1,070
Dezember 1981	6615	1,068
April 1982	7052	1,002
Dezember 1982	7046	1,002

Mit diesen Aufzinsungsfaktoren wurden sämtliche Ziviltechniker-Abschlagsrechnungen aufgewertet und ergaben sich mit:

Datum der Überweisung	angewiesener Betrag	aufgewerteter Betrag
22. 8.1980	568.000,--	669.274,40
8. 4.1981	260.000,--	283.426,--
4. 9.1981	152.000,--	162.685,60
30.12.1981	68.000,--	72.603,60
13. 4.1982	70.000,--	70.112,--
27.12.1982	90.000,--	90.216,--
	1,208.000,--	1,348.317,60
		<u>Differenz: S 140.317,60</u>

Somit ergeben sich bei der Schlußrechnung der Architektenleistungen für das Land Steiermark Mehrkosten in der Höhe von S 140.317,60, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes vermeidbar wären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, bei zukünftigen Architekten- bzw. Zivilingenieurverträgen für die endgültige Honorarberechnung eine fiktive Aufwertung der Teilzahlungsbeträge zu vereinbaren. Denkbar wäre auch eine Regelung, die beinhaltet, daß während der Baudurchführung eintretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen für die Ermittlung der Herstellungssumme keine Berücksichtigung finden.

Ausdrücklich wird hiezu angeführt, daß es in der Vergangenheit nicht üblich war, vertraglich diesen "ungerechtfertigten Inflationsgewinn" auszuschließen. Der abgeschlossene Vertrag entspricht auch der geltenden Gebührenordnung. Die nunmehr vom Landesrechnungshof neuerlich vorgeschlagene Vertragsregelung steht nicht in Widerspruch zur Gebührenordnung, erscheint angemessen und vertretbar und bringt eine Einsparung.

#### 4. 3 Statikerleistungen

Die Statikerleistungen für den Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld wurden mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 1980 an Dipl.-Ing. Alfred Feneberg mit der Gesamtauftragssumme von S 1,191.024,-- vergeben. Dieser Auftrag umfaßt folgende Leistungen:

a) Konstruktionsentwurf der tragenden Bauteile, Vorbemessung, Lastaufstellung inkl. Erläuterungen .....	20 %
b) Aufstellung der statischen Berechnung .....	25 %
c) Herstellung der Konstruktionspläne (Schalungs- und Bewehrungspläne) samt Stücklisten .....	40 %
d) Koordinierungsmithilfe für die Abstimmung der Teilleistungen mit der Planung samt beratender Teilnahme an Besprechungen .....	5 %
e) Leistungsverzeichnis Massenberechnung .....	10 %
Gesamt .....	<hr/> 100 % <hr/> <hr/>

Bisher wurden zwei Teilrechnungen von Dipl.-Ing. Feneberg anerkannt und zwar die erste Teilrechnung am 15. Jänner 1981 in der Höhe von S 714.000,--, die zweite Teilrechnung am 2. Dezember 1981 in der Höhe von S 214.000,--.



Ebenso wie bei den Architektenleistungen würde sich für das Land Steiermark durch eine vereinbarte Aufwertung der Teilrechnungen des Planungshonorars durch die Valorisierung eine Einsparung wie folgt errechnet ergeben:

Datum	Index	Aufzinsungsfaktor
Preisbasis Nov. 1982	7063	-
Jänner 1981	6059	1,166
Dezember 1981	6615	1,068

Der aus dem Index errechnete Aufzinsungsfaktor ergibt daher folgende aufgewertete Beträge:

Teilrechnung	Datum	angewiesener Betrag	aufgewerteter Betrag
1. Teilrechn.	15. 1.1981	714.000,--	832.309,80
2. Teilrechn.	2.12.1981	214.000,--	228.487,80
Gesamt		928.000,--	1,160.797,60

Differenz S 132.797,60

Da die Schlußrechnung des Statikers noch nicht vorliegt, wurden bis zum heutigen Tage keine Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Zusammenfassend für Architekten- und Statikerleistungen hätte sich daher für das Land Steiermark nur durch eine andere Gestaltung der Ziviltechnikerverträge eine Einsparung von S 273.115,20 ergeben, und zwar:

Architektenleistungen .....	S 140.317,60
Statikerleistungen .....	<u>S 132.797,60</u>
	S 273.115,20

Übertragen auf sämtliche Bauvorhaben, die jährlich in der Steiermark geplant und ausgeführt werden, ergäbe sich ein beträchtlicher Betrag an Einsparungen, der sicherlich eine generelle Neuabfassung der Verträge mit den Ziviltechnikern rechtfertigen würde.

## 5. Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung

### 5.1. Baumeisterarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld wurde durch die Fachabteilung IID durchgeführt. Die Anbotseröffnung erfolgte am 28. Oktober 1980. Zu diesem Termin waren von 20 Firmen Anbote eingereicht worden. Nach Durchrechnung, fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Anbote ergab sich folgende Reihung:

<u>Firmenname</u>	<u>Bruttoanbots- summe</u>	<u>Abweichungen in %</u>
Fa. Lieb-Bau, Weiz	S 12,981.251,98	100,0
Fa. Lehner, Graz	S 14,198.195,89	109,4
Fa. Strobl, Weiz	S 14,748.001,71	113,6
Fa. Ast, Graz	S 14,814.833,92	114,1
Fa Eder, St. Stefan	S 14,852.513,68	114,4
Fa. Singer, Hartberg	S 14,922.644,38	115,0
Fa. Frager, Kapfenberg	S 15,078.550,94	116,2
ARGE Igler-Bau-Sterlinger, Hartberg	S 1 <sup>5</sup> ,115.617,10	116,4
Fa. Kulmer, Hart	S 15,161.520,04	116,8
Fa. Neue Reformbau, Graz	S 15,714.721,69	121,1
Fa. Böss, Kapfenberg	S 15,777.507,42	121,5
Fa. Ortis, Frohnleiten	S 16,018.174,89	123,4
Fa. Franz, Graz	S 16,358.953,60	126,0
Fa. Rauppach, Bruck/Mur	S 16,398.390,38	126,3

Fa. Mayreder, Keil, List &Co., Mürzzuschlag	S 16,450.209,02	126,7
Fa. Herbitschek, Ratten	S 16,501.527,10	127,1
Fa. Lang & Menhofer, Graz	S 16,589.557,46	127,8
Fa. Porr, Graz	S 16,803.254,87	129,4
Fa. Hödl, Graz	S 17,199.349,60	132,5
Fa. Putz, Bad Goisern	S 21,477.536,36	165,5

Zur Angebotseröffnung selbst kann festgestellt werden, daß sowohl die Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark als auch die ÖNORM A 2050 mit einer Ausnahme in allen zutreffenden Punkten erfüllt wurden (Anwesenheit von 2 Amtspersonen, exakte Verfassung einer Eröffnungsniederschrift etc.).

Einzig und allein die anschließende Kennzeichnung der Angebote durch eine geeignete Lochung ist unterblieben. Es wird daher in der Fachabteilung IID in Zukunft vermehrt darauf zu achten sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit eines nachträglichen Austauschs von Anbotsseiten auszuschließen.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 3. November 1980 erteilte die Fachabteilung IID mit Schreiben vom 4. November 1980 den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld an die Fa. Lieb-Bau, Weiz, Ges.m.b.H. & CO., KG.

Am 5. November 1980 wurden der Fa. Lieb-Bau, Weiz, in Birkfeld die Baumeisterarbeiten übergeben. Anlässlich dieser Bauübergabe wurde eine Niederschrift angefertigt, die die folgend angeführten Punkte beinhaltet:

1. Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für das gegenständliche Bauvorhaben erfolgt mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 1980, GZ.: LBD IID 21 SM 42-79/44, an die Firma Lieb-Bau-Weiz, Ges.m.b.H. & CO. KG., 8160 Weiz.
2. Für die Durchführung dieser Arbeiten sind die Niederschrift vom 5. November 1980 und die Bestimmungen des Schlußbriefes maßgebend und bindend.
3. Der Umfang der geleisteten Arbeiten, sämtliche Ausmaße u.dgl. sind laufend festzuhalten. Im besonderen wird auf Punkt 4.2. der rechtlichen Vertragsbedingungen 10.111 hingewiesen. Bei Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur mehr sehr schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, gehen alle Kosten zur Feststellung der Aufmaße zu Lasten des Auftragnehmers. Ist dies nicht mehr möglich, unterwirft sich der Auftragnehmer den Feststellungen des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer hat laufend ein Bautagebuch zu führen (vorgedrucktes Formular), in das täglich alle für die Baudurchführung notwendigen Eintragungen wie Witterung, Arbeiterstand, Maschineneinsatz, geleistete Arbeiten usw. einzutragen sind. Diese sind der örtlichen Bauaufsicht der Landesstraßenverwaltung wöchentlich im Durchschlag zu übergeben, werden jedoch nicht vom Auftraggeber unterfertigt. Die Führung des für das Baugeschehen, die Abrechnung sowie die gegenseitige Haftung maßgebenden Baubuches liegt beim Auftraggeber und ist laufend von einem bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers zu unterfertigen. Bemerkt wird, daß nur dieses Baubuch für die

Erstellung der Abrechnung maßgebend ist. Ein Durchschlag dieses Baubuches wird dem Auftragnehmer nach Unterfertigung übergeben.

5. Hinsichtlich der Regiearbeiten wird ausdrücklich festgestellt, daß diese nur nach schriftlichem Auftrag durch den Auftraggeber ausgeführt werden dürfen. Für den namentlich angeführten Arbeiter ist die Beschäftigungsart (Hilfsarbeiter, Maurer usw.) anzugeben.
6. Ergänzend zu Punkt 4.3. der rechtlichen Vertragsbedingungen 10.111 wird hingewiesen, daß die Abschlagsrechnungen dem Auftraggeber dreifach vorzulegen sind. Diese Abschlagsrechnungen sind nach Erfordernis durch Massenberechnungen zu belegen.
7. Bei den gelegten Abschlagsrechnungen wird ein 10%iger Deckungsrücklaß einbehalten, der erst nach abgeschlossener Überprüfung der Schlußrechnung auf den 3%igen Haftrücklaß ermäßigt werden kann. Als Sicherstellungsmittel für den Deckungs- bzw. Haftrücklaß können Haftbriefe inländischer Kreditunternehmungen gelegt werden.
8. Bezüglich der Laufzeit von Haftbriefen wird auf den Punkt 15.5 der rechtlichen Vertragsbedingungen 10.111 besonders hingewiesen. Sämtliche Haftbriefe für den Deckungsrücklaß haben eine Laufzeit bis mindestens zur vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist aufzuweisen. Haftbriefe zur Deckung des 3%igen Haftrücklasses müssen von Beginn an auf einen Zeitraum von einem Monat über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus gültig sein.  
  
Haftbriefe, die die o.a. Laufzeiten nicht aufweisen, werden nicht angenommen.

Um die Freigabe von Haftbriefen ist grundsätzlich schriftlich beim Auftraggeber mit entsprechender Begründung anzusuchen.

9. Seitens des Auftragnehmers wird Herr Ing. Leopold als Bauleiter namhaft gemacht.
10. Mit sämtlichen Betonierungsarbeiten darf generell erst nach Abnahme der Bewehrung durch die staatliche Bauaufsicht begonnen werden.
11. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung hinsichtlich der klaglosen Zusammenarbeit mit der am Bau beteiligten Firmen sowie hinsichtlich der Bewehrung, der Sauberkeit und der Ordnung auf der Baustelle.
12. Während des Betonierens sind im Beisein der staatlichen Bauleitung Betonproben je Objekt, Bauteil und Geschoß zu entnehmen.  
  
Werden Würfel vor oder nach dem 28. Tag abgepreßt, so wird für die Probe je Unrichtigkeitstag (bis zu 20 Tagen) ein Betrag von S 100,-- abgezogen. Würfelproben mit über 20 Unrichtigkeitstagen werden wie ausgefallene Proben behandelt.  
  
Werden die auf Anordnung der staatlichen Bauleitung vorgeschriebenen Würfelproben nicht hergestellt, dann wird für jede ausgefallene Probe ein Betrag von S 5.000,-- abgezogen.
13. Folgende Planunterlagen werden an den Auftragnehmer als Lichtpause übergeben:

Architektenpläne: zweifach

Plan Nr. 98/E/1b

Plan Nr. 98/E/2b

Plan Nr. A 98/4b

Plan Nr. A 98/5b

Lage- und Höhenplan M 1:200

14. Dem Auftragnehmer werden zwei Leerrangebote übergeben.
15. Baubeginn:  
Als Baubeginn wird einvernehmlich der 24. November 1980 festgesetzt.
16. Fertigstellungstermin:  
Als Fertigstellungstermin wird festgesetzt, gerechnet ab o.a. Baubeginn: 36 Monate.  
Als Pönale werden S 2.000,-- je überschrittenen Kalendertag festgelegt.
17. Ein ausführliches Bauprogramm ist vom Auftragnehmer bis längstens 19. Dezember 1980 vorzulegen.
18. Der Auftragnehmer gibt die Erklärung ab, bei der Ausführung des gegenständlichen Bauvorhabens, nach Möglichkeit nur inländische Fabrikate zu verwenden. Im Baustahlsektor ist ausschließlich inländischer Bewehrungsstahl zu verwenden.
19. Als staatliche Bauaufsicht wird Herr Stoff Franz namhaft gemacht. (Für Erdarbeiten Herr Tanzer).
20. Die Statikpläne werden dem Auftragnehmer 4 Wochen vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten übergeben.  
Pläne für Stahlbetonfertigteile werden 2 Monate vor Arbeitsbeginn übergeben.



Unter Punkt 15 bzw. 16 dieser Niederschrift wurde der 24. November 1980 als Baubeginn festgelegt. Ab diesem Baubeginn wurden 36 Monate Bauzeit bis zur gesamten Fertigstellung vereinbart. Somit ergibt sich als Endtermin für obgenannte Arbeiten der 24. November 1983. Hiezu schlägt der Landesrechnungshof grundsätzlich vor, zukünftig im Auftragsschreiben an die auszuführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen.

Wie aus den Bautagesberichten hervorgeht, wurden jedoch noch im Dezember 1984 Baumeisterarbeiten durchgeführt. Die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist wurde somit nicht eingehalten. Bei der Durchsicht des gesamten Schriftverkehrs konnte für diese beträchtliche Terminüberschreitung keine schriftliche Bauzeitverlängerung gefunden werden. In Punkt 16 der Bauübergabeniederschrift wurde eine Verzugsstrafe in der Höhe von S 2.000,-- je überschrittenen Kalendertag festgesetzt, die jedoch nicht in Abzug gebracht wurde. Der Landesrechnungshof muß die sorgfältige und reale Planung von Fertigstellungsfristen fordern, damit diese von den Firmen bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bei der Ausführung auch eingehalten werden können. Sodann können und müssen allfällige Verzugsstrafen wie im speziellen Fall auch tatsächlich vollstreckt werden.

Mit vorbeschriebener Ausnahme wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß diese, anlässlich der Übergabe der Baumeisterarbeiten angefertigte Niederschrift als umfassend und vollständig bezeichnet werden kann.

Wie aus den gelegten Abschlagsrechnungen und den angeschlossenen Ausmaßfeststellungen hervorgeht, wurden die gesamten Arbeiten gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4,2, laufend ausmaßmäßig erfaßt. Diese Ausmaßaufstellungen sind den

Abschlagsrechnungen prüfbar angeschlossen. Die konsequent laufende Abrechnung der erbrachten Leistungen während des Baugeschehens wird seitens des Landesrechnungshofes positiv hervorgehoben.

Bei der Durchsicht der Schlußrechnungsmassen wurden jedoch vom Landesrechnungshof beachtliche Differenzen zwischen angebotenen und ausgeführten Massen einzelner Leistungspositionen festgestellt. Die nachstehende Tabelle zeigt bei einigen Positionen die Mehr- bzw. Minderleistungen in bezug auf das Anbot auf.

Positionen aus dem LV		Ausmaße lt. Anbot	ausgeführte Leistung	Abweichung von Anbotsmassen in % (gerundet)
202	Humusabhub	13.000 m <sup>2</sup>	7.797,14 m <sup>2</sup>	- 40 %
213 b	Wasserleitungsgraben	20 lfm	250,60 lfm	+ 1.153 %
301 a	Ziegelmauerwerk 30 cm	19 m <sup>3</sup>	∅	- 100 %
301 b	Ziegelmauerwerk 25 cm	70 m <sup>3</sup>	193,43 m <sup>3</sup>	+ 176 %
301 c	Ziegelmauerwerk 12 cm	75 m <sup>2</sup>	176,58 m <sup>2</sup>	+ 135 %
301 d	Ziegelmauerwerk 7 cm	28 m <sup>2</sup>	88,82 m <sup>2</sup>	+ 217 %
302	Verblendmauerwerk	120 m <sup>2</sup>	256,10 m <sup>2</sup>	+ 113 %
308	Horizontalisolierung	2.020 m <sup>2</sup>	55,41 m <sup>2</sup>	- 97 %
315 a	Wärmedämmung	1.110 m <sup>2</sup>	261,37 m <sup>2</sup>	- 76 %
319	Innenwandverputz	795 m <sup>2</sup>	1.390,95 m <sup>2</sup>	+ 75 %
320	Deckenputz	320 m <sup>2</sup>	174,40 m <sup>2</sup>	- 46 %
322	Weissigen	1.100 m <sup>2</sup>	136,23 m <sup>2</sup>	- 88 %
402 a	Fundamentbeton B 80	120 m <sup>3</sup>	29,06 m <sup>3</sup>	- 76 %
402 b	Fundamentbeton B 160	600 m <sup>3</sup>	312,74 m <sup>3</sup>	- 48 %
402 c	Fundamentbeton B 225	10 m <sup>3</sup>	170,00 m <sup>3</sup>	+ 1.600 %
416	Baustahlgitter	40.000 kg	26.217,71 kg	- 34 %

Es erscheint dem Landesrechnungshof völlig unverständlich, warum die Massenerfassung und die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses durch das beauftragte Architekturbüro derart ungenau und oberflächlich durchgeführt wurde.

Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den tatsächlich ausgeführten Ausmaßen wurde vom Landesrechnungshof eine EDV-unterstützte Anbotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen durchgeführt (Beilage 2). Dabei wurden die endgültig ausgeführten Leistungsausmaße mit den Einheitspreisen der ursprünglich ersten 6 Bieter durchgerechnet. Daraus ergab sich nachstehende Reihung, die der Anbotsreihung zum Vergleich gegenübergestellt wurde.

Bieterreihung nach Anbotskosten

SEITE 1

BV: STRASSENMEISTEREI BIRKFELD  
BV-KENNZAHL: 999KA0002K

B I E T E R R E I H U N G  
NORMALANBOTE

AMT DER STEIERMAERKISCHEN LANDESREGIERUNG  
FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION

RA NG	BT NR	BIETERNAME	ERRECHNETER GESAMTPREIS OHNE NACHLASS	NACH- LASS %	ERRECHNETER GESAMTPREIS MIT NACHLASS	UMSATZSTEUER 20 %	ANGEBOTSPREIS	AB- WEICH. %	
1.	02	LIEB BAU WEIZ	11,001.061,00		11,001.061,00	1,980.190,98	12,981.251,98	100,0	
2.	03	KARL LEHNER & CO.	12,665.652,00	5,00	12,032.369,40	2,165.826,49	14,198.195,89	109,4	
3.	01	STROBL	13,019.069,30		12,498.306,53	2,249.695,18	14,748.001,71	113,6	
4.	06	ED.AST & CO.	12,554.944,--	4,00	12,554.944,00	2,259.889,92	14,814.833,92	114,1	
5.	05	ING.KARL SINGER	13,311.904,00	5,00	12,646.308,80	2,276.335,58	14,922.644,38	115,0	
6.	04	EDER FRANZ	wurde aus EDV-internen Gründen nicht miterfaßt						

## Bieterreihung nach Abrechnungskosten

SEITE 1

BV: STRASSENMEISTEREI BIRKFELD  
BV-KENNZAHL: 999KA0002X

BIETERR E I H U N G  
NORMALANBOTE

AMT DER STEIERMAERKISCHEN LANDESREGIERUNG  
FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION

RA NG	BT NR	BIETERNAME	ERRECHNETER GESAMTPREIS OHNE NACHLASS	NACH- LASS %	ERRECHNETER GESAMTPREIS MIT NACHLASS	UMSATZSTEUER 20 %	ANGEBOTSPREIS	AB- WEICH. %	
1.	02	LIEB BAU WEIZ	10,843,847.63		10,843,847.63	2,168,769.52	13,012,617.15	100.0	
2.	03	KARL LEHNER & CO.	12,079,334.04	5.00	11,475,367.33	2,295,073.46	13,770,440.79	105.8	
3.	05	ING.KARL SINGER	12,098,408.88	5.00	11,493,488.43	2,298,697.68	13,792,186.11	106.0	
4.	01	STROBL	12,268,836.23	4.00	11,778,082.78	2,355,616.55	14,133,699.33	108.6	
5.	06	ED.AST & CO.	12,185,135.61		12,185,135.61	2,437,027.12	14,622,162.73	112.4	
6.	04	EDER FRANZ	wurde aus EDV-internen Gründen nicht miterfaßt						

Diese Gegenüberstellung zeigt zwar, daß der ursprünglich ermittelte Billigstbieter (Fa. Liebbau-Weiz) auch nach der Schlußrechnungslegung der Bestbieter blieb, die Anbotsdifferenz zum Zweitbieter sich jedoch von 9,4 % auf 5,8 % reduzierte. Die Tatsache, daß es in diesem Fall zu keinem Bieterreihungssturz kam, darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß durch eine so ungenaue Ausmaßermittlung Firmenspekulationen zum Nachteil des Auftraggebers ermöglicht und sogar gefördert werden.

Wie bei früheren Prüfungsfällen muß auch beim vorliegenden darauf hingewiesen werden, daß baureife Gesamtprojekte und eine sorgfältige sowie eine vollständige Ausmaßermittlung den Ausschreibungsunterlagen unbedingt zugrunde zu legen sind. Dadurch können eventuell angestellte Spekulationen zwar nicht verhindert, jedoch wirkungslos gemacht werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Zukunft allgemein die abgerechneten Schlußrechnungsmassen dem mit der Planung beauftragten Zivilingenieur zur Kenntnis zu bringen und bei größeren Abweichungen zur ursprünglichen von ihm durchgeführten Massenermittlung eine Stellungnahme zu fordern bzw. ihn zur allfälligen Schadenshaftung heranzuziehen.

Bei der durch den Landesrechnungshof vorgenommenen örtlichen Überprüfung der von der Firma Liebbau-Weiz ausgeführten Leistungen, Lieferungen und Herstellungen konnte festgestellt werden, daß die Baumeisterarbeiten im allgemeinen sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden und die Ausführungen und Leistungen vertragsgemäß erfolgt sind. Dem Augenschein zufolge kann geschlossen werden, daß einwandfreie Baustoffe zur Verwendung gelangten. Hervorzuheben ist insbesondere

die einwandfreie und korrekte Bauaufsicht und die dadurch bedingte gute Bauausführung.

Der Landesrechnungshof beschränkte sich bei der Überprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens nicht nur auf die formale Abwicklung des gesamten Baugeschehens, sondern überprüfte auch stichprobenweise an Ort und Stelle die in der Schlußrechnung angeführten Massenangaben. Dabei konnte festgestellt werden, daß die von der örtlichen Bauaufsicht der Fachabteilung IID korrigierte Massenermittlung sehr gut nachvollziehbar und äußerst exakt abgefaßt ist, und die anerkannten Massen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen laut Nachmessungen des Landesrechnungshofes übereinstimmen.



## 5.2 Bauschlosserarbeiten

Die gesamten Bauschlosserarbeiten umfassen:

1. Stiegen- und Brüstungsgeländer teilweise mit ausfachenden Gitterfeldern versehen
2. trichterförmige Gossenausbildung für Sandsilos
3. Oberlichtkonstruktion in kipploser Verglasung einschließlich Lüftung
4. Lüftungsköpfe
5. Gitterrostabdeckungen
6. Türkonstruktionen
7. Stahlfenster
8. Leiterkonstruktionen
9. Gittertrennwand
10. Schließenanlage.

Die Lieferung und Leistung dieser Arbeiten wurde öffentlich ausgeschrieben. Da bis zur Anbotseröffnung am 15. September 1982 nur 1 Anbot (Fa. Reimoser) einlangte, entschloß man sich, die Ausschreibung - diesmal beschränkt - zu wiederholen. Bei dieser neuerlichen Anbotseröffnung am 16. September 1982 ergab sich nach rechnerischer und fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote folgende Reihung:

Firma		Bruttoanbotssumme
1. Fa. Luidold	S	558.699,32
2. Fa. Neubauer	S	567.864,14
3. Fa. Reimoser	S	832.236,89
4. Fa. Heidenbauer	S	891.881,76

Da der Billigstbieter, die Fa. Luidold, bei einigen Positionen in ihrem Anbot nur den Anteil "Sonstiges" ausgefüllt hatte, wurde in einer Niederschrift festgehalten, daß dieser Preisanteil gleichzeitig der Einheitspreis ist, da es sich um Handelsware handelt und für den Anteil "Arbeit" nichts verrechnet wurde.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erteilt die Fachabteilung IID am 1. Dezember 1982 der Fa. Luidold den Auftrag zur Herstellung, Lieferung und Montage der Bauschlosserarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld.

Die Überprüfung der Schlußrechnung ergab eine Summe von S 584.827,57 (inkl. MWSt.). Die Differenz zur Bruttoanbotssumme ergab sich - bedingt durch eine exakte Massenermittlung vor der Ausschreibung - einzig und allein durch die Baukostenerhöhungen.

### 5.3 Fliesenlegerarbeiten

Die Fliesenlegerarbeiten für die Straßenmeisterei Birkfeld wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung fand am 14. April 1983 statt. Nach der rechnerischen und fachtechnischen Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

<u>Firma</u>	<u>Bruttoanbotssumme</u>
Fa. Lieb-Bau, Weiz	S 544.585,34
Fa. Bergling	S 552.252,98
Fa. Schaffer	S 556.498,03

Da die Firma Schaffer, aus Lannach für ihre angebotenen Produkte keinen Qualitätsnachweis erbringen konnte, wurde sie ausgeschieden.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erteilte die Fachabteilung IID am 19. September 1983 der Fa. Lieb-Bau, Weiz, den Auftrag zur Lieferung und Leistung der Fliesenlegerarbeiten. In diesem Fall wird vom Landesrechnungshof positiv hervorgehoben, daß die Massen vor der Ausschreibung relativ genau erfaßt wurden.

Trotzdem ergab die Schlußrechnung der Fa. Lieb-Bau, Weiz, wie die folgende Aufstellung zeigt, eine Unterschreitung der Anbotssumme von S 131.215,88 oder von 24 %!

1. Abschlagsrechnung	S 164.340,--
2. Abschlagsrechnung	S 122.760,--
Schlußrechnung Rest	<u>S 57.374,55</u>
	S 344.474,55
+ 20 % MWSt.	<u>S 68.894,91</u>
	<u><u>S 413.369,46</u></u>

Diese Unterschreitung der Anbotssumme kam deshalb zustande, weil im Anbot mehrere Positionen als Varianten angeführt waren, die zwar die Anbotssumme mitgestalteten, jedoch bei der Baudurchführung nicht mehr zur Anwendung kamen.

Dazu wird vom Landesrechnungshof prinzipiell festgestellt, daß ein derart gestaltetes Anbot keinerlei Aussage über die tatsächlich zu erwartenden Kosten enthält. Außerdem ist es nur schwer möglich, mehrere solcher Angebote miteinander zu vergleichen, da es zum Zeitpunkt der Anbotsbewertung offensichtlich noch nicht klar ist, welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Es sind daher nach Ansicht des Landesrechnungshofs vor der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sämtliche Planungsarbeiten abzuschließen und auch alle Detailfragen bzw. Ausführungsvarianten abzuklären, um zu einem brauchbaren Anbotsergebnis zu kommen.

Für den Fall, daß beim Abschluß der Planungsarbeiten noch mehrere Ausführungsvarianten zur Diskussion stehen, besteht als weitere Möglichkeit noch die Bekanntgabe von sogenannten Variantenangebotssummen neben der normalen Gesamtangebotssumme.

Um die etwaigen Auswirkungen einer solchen Anbotsgestaltung auf die Schlußrechnung zu überprüfen, wurden vom Landesrechnungshof - wie schon bei den Baumeisterarbeiten - die Ausführungsmassen mit den Einheitspreisen des Zweitbieters multipliziert. Diese Durchrechnung ergab eine Endsumme von S 428.120,45 (inkl. MWS.). Somit blieb im speziellen Fall die Fa. Lieb-Bau, Weiz, als Billigstbieter mit einer Differenz von S 14.751,-- auch Bestbieter.

Auch bei den Fliesenlegerarbeiten konnte sich der Landesrechnungshof an Ort und Stelle stichprobenweise überzeugen, daß die korrigierten Massenangaben mit den tatsächlich ausgeführten Leistungen exakt übereinstimmen.

#### 5.4 Maler- und Anstreicherarbeiten

Die gesamten Malerarbeiten wurden am 24. März 1983 öffentlich ausgeschrieben. Die am 14. April 1983 erfolgte Angebotseröffnung hatte nach Überprüfung und Korrektur folgendes Ergebnis:

<u>Firma</u>	<u>Bruttoanbotssumme</u>
1. Fa. Pendl	S 431.128,96
2. Fa. Tzernovsky	S 447.822,98
3. Fa. Tuller,	S 473.462,53
4. Fa. Friesenbichler	S 652.012,84

Die Fa. Pendl gewährte in ihrem Anbot einen Nachlaß von 4 %, der in der o.a. Bruttoanbotssumme bereits enthalten ist.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 9. Mai 1983, wurde am 17. Mai 1983 der Fa. Pendl der Auftrag für die Herstellung der Malerarbeiten übertragen. Am 1. Oktober 1984 wurde in Birkfeld die Vorübernahme der durch die Fa. Pendl, Graz, erbrachten Lieferungen und Leistungen durchgeführt. Dabei wurden keinerlei Mängel festgestellt und somit der Tag der Vorübernahme als Fertigstellungstermin festgestellt.

Die geprüfte Schlußrechnung ergab eine Summe von S 383.580,96 (inkl.MWSt.). Somit kam es zu einer Unterschreitung der Anbotssumme um 11 %, die auf eine ursprünglich überhöhte Massenermittlung zurückzuführen ist.

Die gesamten Malerarbeiten wurden laufend ausmaßmäßig erfaßt. Die Aufmaße wurden, wie sich der Landesrechnungshof an Ort und Stelle überzeugte, exakt ermittelt und in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zusammengestellt.

### 5.5 Dachdeckerarbeiten

Am 24. August 1981 wurden die Dachdeckerarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei öffentlich ausgeschrieben. Da bis zur Anbotseröffnung kein Anbot einlangte, wurde die Ausschreibung - diesmal beschränkt - wiederholt.

Am 17. Dezember 1981 fand diese neuerliche Anbotseröffnung für die Dachdeckerarbeiten statt. Nach der rechnerischen und fachtechnischen Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

<u>Firma</u>	<u>Bruttoanbotssumme</u>
Fa. Sajowitz, Weiz	S 519.575,24
Fa. Spitzer, Graz	S 555.321,86
Fa. Kebau, Köflach	S 568.814,-

Die Firma Kebau, Köflach, gewährte einen Nachlaß von 3 %, der in der o.a. Bruttoanbotssumme bereits inkludiert ist.

Während die Massenermittlung der einzelnen Positionen in diesem Anbot relativ genau ermittelt wurde und zu - keinerlei Kritik Anlaß gibt, wurde das Vergebungsverfahren in diesem speziellen Fall sehr oberflächlich durchgeführt.

So war z.B. laut Vorbemerkungen das Anbot samt Leistungsverzeichnis bis längstens Donnerstag, den 17. September 1981, 12 Uhr, einzureichen, während die Anbotseröffnung für den selben Tag um 11 Uhr angekündigt wurde.

Die Zuschlagsfrist erstreckte sich für die eingereichten Angebote bis zum 17. Dezember 1981, während als Zwischentermin für die Fertigstellung des Verwaltungs- und Lagergebäudes bereits der 30. November 1981 angegeben wurde.

Dieser Zwischentermin wurde dann auch mit einer Baubuch-eintragung bis zum 23. Jänner 1982 verlängert.

Die Angabe über den Fertigstellungstermin der gesamten Dachdeckerarbeiten fehlt gänzlich. Stattdessen wurde in den Vorbemerkungen folgendes festgelegt:

"Alle weiteren Arbeiten werden nach Baufortschritt festgelegt - Pönale je Kalendertag S 500,--"!

Derart oberflächlich erstellte Vorbemerkungen ohne jeglichen Aussagewert sind zu kritisieren.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung vom 12. Oktober 1981 wurde der Firma Sajowitz Ges.m.b.H. & Co. KG der Auftrag zur Lieferung und Leistung der Dachdeckerarbeiten erteilt. Die Vorübernahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen wurde am 29. November 1983 durchgeführt. Dabei wurden als behebbare Mängel etliche gesprungene Platten an der Wandverkleidung festgestellt. Diese Mängel wurden am 10. Dezember 1983 behoben.

Die geprüfte Schlußrechnung ergab, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist, eine Summe von S 469.397,96 (inkl. Mehrwertsteuer). Somit kam es zu einer Unterschreitung der Anbotssumme um 9,7 %. Dies ist vor allem auf den Entfall von Material- und Gerätebeistellungen, sowie auf eine drastische Verringerung der angebotenen Regieleistung zurückzuführen.



Zusammenstellung

1. Abschlagsrechnung	S	92.070,--
2. Abschlagsrechnung	S	104.940,--
3. Abschlagsrechnung	S	41.580,--
4. Abschlagsrechnung	S	60.390,--
Schlußrechnungsrest	S	101.374,21
<hr/>		
	S	400.354,21
+ 18 % Mehrwertsteuer	S	72.063,75
<hr/>		
	S	472.417,96
- 1 % W + F von 1. - 4. AR	S	- 3.020,--
<hr/>		
Gesamt:	S	469.397,96
<hr/> <hr/>		

### 5. 7 Haustechnik

Der Landesrechnungshof hat folgende Arbeiten und Leistungen im haustechnischen Bereich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft:

Die Anschlußarbeiten und Anschlußkosten an das Stromnetz des örtlichen Elektroversorgungsunternehmens (EVU),  
die Elektroinstallationsarbeiten (Blitzschutz-, Starkstrom-Schwachstromanlagen),  
weilers die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten.

5.7.1 Anschlußarbeiten und Anschlußkosten an das  
Stromnetz des örtlichen Elektroversorgungsunter-  
nehmens (EVU)

Bedingt durch die Lage (3 km außerhalb der Ortschaft Birkfeld) und die Größe (erhöhter Leistungsbedarf durch zahlreiche elektrisch betriebene Geräte sowie eine Elektroheizung - Gesamtleistung ca. 100 kVA) des Objektes, waren besondere Aufwendungen für den Anschluß an das bestehende Versorgungsnetz des örtlichen EVU's notwendig.

Diese Aufwendungen für den Anschluß bestehen aus:

1. einer Verstärkung der bestehenden Hochspannungsleitung (Bahnhof bis Abzweigung Wiesenbauer)
2. einer neu geschaffenen Hochspannungsabzweigungleitung (Abzweigung Wiesenbauer bis Straßenmeisterei)
3. einer neu geschaffenen Umspannstation (Transformatorstation) Straßenmeisterei.

Die Kosten des Stromanschlusses wurden am 4. Juni 1981 mit S 975.641,-- (exkl. Ust.) angeboten.

Das Anbot wurde fachtechnisch durch die Fachabteilung V überprüft und auf S 757.281,75 (exkl. USt.) korrigiert (Beilage 3). Der Auftrag an das zuständige örtliche EVU wurde am 28. Februar 1983

mit	S 757.281,75
zuzüglich 18 MWST.	S 136.310,72
	<u>S 893.592,47</u>
	=====

vergeben.

Nach Fertigstellung der Arbeiten wurde die Schlußrechnung (Beilage 4) am 23. August 1983 inkl. Lohn- und Materialpreiserhöhungen wie folgt gelegt:

1.	20 kV-Verstärkung Bahnhof/ Abzweigung Wiesenbauer (inkl. Teuerungszuschlag)	S 244.477,87
2.	20 kV-Abzweingleitung Wiesenbauer- Straßenmeisterei (inkl. Teuerungszuschlag)	S 229.446,19
3.	20 kV-Umspannsation Straßenmeisterei (inkl. Teuerungszuschlag)	S 339.248,75
		<hr/>
		S 813.172,81
	zuzüglich 18 % USt.	S 146.371,11
	Gesamtsumme:	S 959.543,92
		=====

Die Bezahlung erfolgte in zwei Teil- und einer Schlußrechnung, wobei rund S 9.100,-- als 1-%iges Kassaskonto zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds in Abzug gebracht wurde.

Hiezu wird vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Versorgungsgebiete der einzelnen EVU's sind klar abgegrenzt. Ein Abnehmer ist an sein zuständiges EVU gebunden. Das jeweilige EVU hat im Normalfall Anschluß- und Versorgungspflicht. Die Preise dafür sowie die allgemeinen Bedingungen sind amtlich geregelt und genehmigt (Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie).

Nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 in der jeweils gültigen Fassung unterlagen Energielieferungen bis 31. Dezember 1983 einem begünstigten Steuersatz.

Dieser betrug

1972 - 1980 ..... 8 %

1981 - 1983 ..... 13 %

Ab 1. Jänner 1984 gibt es für Energielieferungen keinen begünstigten Steuersatz, sodaß nun die Umsatzsteuer auch hier 20 % beträgt.

Gemäß Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung/ Durchführungserlaß zum USt-Gesetz 1972, 53. Stück, vom 17. November 1972, Nr. 283, heißt es:

"Bei den begünstigten Energielieferungen (Strom, Gas, Wasser, Wärme) unterliegen auch die mit den Energielieferungen im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, wie z.B. die Vermietung von Meßgeräten, für die neben dem Energiepreis eine Grundgebühr verrechnet wird, dem ermäßigten Steuersatz. Darüberhinaus bestehen keine Bedenken, auch die sogenannten Anschlußgebühren als Entgelt für eine Nebenleistung zur Energielieferung anzusehen."

Da im gegenständlichen Fall das Land Steiermark Endverbraucher ist (Hoheitsverwaltung - kein Wirtschaftsbetrieb mit Vorsteuerabzug) ist dies von Bedeutung.

Gemäß Anschlußpreisverordnung für Sonderabnehmer (Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Dezember 1976, betreffend den von Sonderabnehmern an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu entrichtenden Anschlußpreis, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Dezember 1980) besteht der von Sonderabnehmern zu entrichtende unverzinsliche und nicht rückzahlbare Anschlußpreis aus:

- a) "dem Ersatz der unmittelbaren Kosten für die Errichtung der Anschlußanlage. Die Anschlußanlage beginnt an den für die Bereitstellung der vereinbarten Leistung technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Punkt des speisenden Netzes und verbindet dieses Netz mit der Anlage des Abnehmers."

(Betrag 2 und 3 der vorbeschriebenen Schlußrechnung).

- b) "Auf Basis von Wiederbeschaffungswerten können als Baukostenersatz anteilige Kosten von Verstärkungen bzw. Ausgestaltungen jenes Teiles des speisenden Netzes, welcher unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung des betreffenden Abnehmers ist, sowie anteilig allfällige Vorfinanzierungen für die Anschlußanlage, zugeschlagen werden."

(Betrag 1 der Faktura). Dieser Betrag wurde im Zuge der fachtechnischen Überprüfung des Angebotes durch die Fachabteilung V wesentlich reduziert, da das EVU nicht nur die "anteiligen", sondern die gesamten Kosten der Verstärkung in Rechnung stellte.

- c) "dem Bereitstellungspreis für die durch die Versorgung des Abnehmers gegebene Inanspruchnahme der durch die Bestimmungen nicht erfaßten Anlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, bezogen auf die vertraglich bereitzustellende Leistung (der Bereitstellungspreis beträgt S 889,-- pro kW, S 800,-- pro kVA).

Die anteiligen Kosten von Verstärkungen bzw. Ausgestaltungen des speisenden Netzes gelten in Netzen bis einschließlich 10 kV-Netzspannung für die ersten 100 kVA der Gesamtbereitstellung je Anlage, und in Netzen über 10 bis einschließlich 30 kV-Nennspannung für die ersten 200 kVA der Gesamtbereitstellung je Anlage durch den Bereitstellungspreis als abgegolten."

Bereitstellungspreis wurde keiner in Rechnung gestellt.

Da im gegenständlichen Fall aus einem Netz mit einer Netzspannung von 20 kV angeschlossen wurde, wären die ersten 200 kVA der Gesamtbereitstellung durch

den Bereitstellungspreis abgegolten. Tatsächlich beträgt die Gesamtbereitstellung nur 100 kVA, sodaß anteilige Kosten von Verstärkungen nicht zu berechnen, dafür jedoch ein Bereitstellungspreis in Rechnung zu stellen wäre.

Gemäß vorzitiierter Anschlußpreisverordnung sowie dem Umsatzsteuergesetz 1972 müßte daher die Schlußrechnung wie folgt lauten:

Pos. 1: 20 kV-Verstärkung, Bahnhof-Abzweigung Wiesenbauer entfällt, da sie durch den Bereitstellungspreis bereits abgegolten ist.	
Bereitstellungspreis für 100 kVA, à S 800,--.	S 80.000,--
Pos. 2: 20 kV-Abzweigung Wiesenbauer bis Straßenmeisterei (inkl. Teuerungszuschlag)	S 229.446,19
Pos. 3: 20 kV-Umspannstation, Straßenmeisterei (inkl. Teuerungszuschlag)	<u>S 339.248,75</u>
	S 648.694,94
zuzüglich 13 % USt.	<u>S 84.330,34</u>
	<u>S 733.025,28</u> =====

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß bei den fakturierten Stromanschlußkosten offensichtlich irrtümlich eine falsche Umsatzsteuer verrechnet wurde und anstelle des Bereitstellungspreises wesentlich höher anteil-

lige Verstärkungskosten in Rechnung gestellt wurden.

Hiezu wird festgehalten, daß die Fachabteilung IID bereits eine Rückforderung des Differenzbetrages zwischen Faktura und der richtigen Aufstellung eingeleitet hat (Beilage 4/6).



### 5.7.2 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten:

Die Planungsarbeiten wurden dem "Technischen Büro" Ing. Gert Hinterseer, Planungsbüro, 8605 Kapfenberg, übertragen. Dem Planungsvertrag wurden die Bestimmungen der Honorarrichtlinien der Technischen Büros, Leistungsbild Installationstechnik, sowie die "Allgemeinen Vertragsbedingungen der ÖNORM B 2110", zugrundegelegt. Als Basis für die Vergütung wurden die Angebotssumme der bestbietenden Firma, Teilleistungsfaktoren in der Gesamthöhe von 0,85, der Schwierigkeitsfaktor 3 und Bearbeitungsfaktor 1 festgelegt.

Eine Kontrolle der Abrechnung der Planungskosten durch den Landesrechnungshof hat ergeben, daß eine verminderte Teilleistung, entstanden aus der Berechnung einer Alternativenergiewärmepumpenanlage, durch das zuständige Bauaufsichtsorgan erkannt und durch die Korrektur des Planungshonorars berücksichtigt wurde (Beilage 5).

Nach einer stichprobenweisen Prüfung der Projektpläne, Berechnungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse, dem damit verbundenen Schriftverkehr und einem Vergleich mit der Ausführung kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß die Planung sorgfältig und nach den gültigen Regeln der Technik durchgeführt wurde.

Die Koordinierungsaufgaben zwischen haustechnischen Planern (Heizung-, Lüftung-, Sanitär- Elektrotechnik) und Architekt wurden durch die zuständige Bauaufsicht wahrgenommen.

Einer oftmaligen Forderung des Landesrechnungshofs, daß der Auswahl des Heizmediums Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorauszugehen haben, wurde voll entsprochen.

Ursprünglich war beabsichtigt, die Warmwasserpumpenheizung mittels einer Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Brunnenwasser) zu betreiben. Versuche (Schüttungs- und Temperaturmessungen am Brunnen) haben jedoch ergeben, daß es nach dem damaligen Stand der Technik nicht sinnvoll und wirtschaftlich gewesen wäre, die Heizungsanlage mit einer Wasser/Wasser-Wärmepumpe zu betreiben. Aus diesem Grund wurde vor Auswahl des Heizmediums eine weitere Vergleichsstudie über Investitions- und Betriebskosten mit verschiedenen Brennstoffen bzw. Energieformen durchgeführt:

1. E-Heizung
2. Festbrennstoffeuerung
3. Ölfeuerung
4. E-Heizung kombiniert mit Festbrennstoffeuerung

Diese Vergleichsstudie (Beilage 6) ergab, daß die Variante 4 Elektroheizung, kombiniert mit Festbrennstoffeuerung, sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb die günstigste ist.

Wenn auch etliche Ansätze dieser Studie nicht exakt erfaßt wurden (so betragen z.B. die Anschlußkosten für Varianten 2, 3 und 4 nicht S 240.000,--, sondern rund S 730.000,--), **kommt** der Landesrechnungshof aufgrund eigener Berechnungen ebenfalls zum Schluß, daß die gewählte Variante 4 in diesem Fall die wirtschaftlichste ist.

Die Heizungsanlage wurde als geschlossenes Pumpenwarmwassersystem (70/55 Grad) konzipiert. Zur Erzeugung der Wärmemenge dient wahlweise ein elektrischer Warmwasserheizkessel (Elektrodurchflußkessel) mit einer Leistung von 60 kW oder ein Festbrennstoffkessel mit 98 kW.

Im Normalfall dient der Elektrokessel zur Wärmeerzeugung, bei tiefen Außentemperaturen (etwa ab  $-5^{\circ}\text{C}$ ) oder Stromausfall kann auf den größeren Festbrennstoffkessel um- bzw. kann dieser zugeschaltet werden. Ein Pufferspeicher mit 3.000 l Inhalt sorgt beim Festbrennstoffbetrieb für eine kontinuierliche Wärmelieferung.

Beim Elektroheizungsbetrieb wird der Pufferspeicher zur Überbrückung der Sperrzeiten des Elektroversorgungsunternehmens verwendet. Die Aufladung erfolgt hauptsächlich während der Nacht (kostengünstiger Niedertarif).

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben, wobei eine getrennte Vergabe von Heizungs- bzw. Sanitärinstallationsarbeiten vorbehalten und möglich war. Bei beiden Abschnitten war die Fa. Perhofer Ges.m.b.H., 8190 Weissenegg bei Birkfeld, im Sinne der Vergabevorschriften für das Land Steiermark Best- und Billigstbieter (Anbot vom 28. Oktober 1982). Die Firma wurde mit den Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten (inkl. Lüftungsanlage) am 27. Jänner 1983 mit einer Auftragssumme von S 1,045.742,88 exkl. USt. beauftragt. Die Arbeiten wurden im Zeitraum vom März 1983 bis Dezember 1984 durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Landesrechnungshofs waren die Arbeiten bereits abgeschlossen und die Schlußrechnung gelegt (eingelangt bei der Fachabteilung IID am 25. Jänner 1985), jedoch noch nicht geprüft. Die Schlußrechnungssumme beträgt S 977.322,06 inkl. Teuerungszuschläge, exkl. USt. Mit der Schlußrechnung wurden umfangreiche Aufmaßlisten, Zusammenstellungen, Ausführungspläne und diverse Prüfatteste mitgeliefert.

Es wird positiv festgestellt, daß die Aufmaßlisten sowie die übrigen zahlreichen Abrechnungsunterlagen ausreichend und leicht nachvollziehbar sind. So wurde beispielsweise das Aufmaß der Rohrleitungen in einer axonometrischen Darstellung dokumentiert. Dieses sogenannte Z-System findet auch im Bundeshochbau und teilweise im Landeshochbau Anwendung und erleichtert ganz wesentlich die Aufmaßfeststellung.

Eine stichprobenweise Kontrolle der Ausführung der Arbeiten (Qualitätskontrolle), der Richtigkeit der Massenermittlung (Massenkontrolle) durch den Landesrechnungshof, hat bis auf die Ausführung zweier Regelverteiler keine nennenswerten Beanstandungen ergeben.

Zu diesen zwei Regelverteilern wird folgendes festgestellt:

- \* Der Heizungsregelungsverteiler ist hinsichtlich seiner ausschreibungsgemäßen Ausführung sowohl qualitätsmäßig (es wurden als Hauptsicherungen Schraub-sicherungen statt NH-Trenner eingebaut) als auch quantitativ (es wurden weniger Einbauten ausgeführt als ausgeschrieben) noch einmal zu überprüfen und ein entsprechender Preisabzug in der Schlußrechnung durchzuführen.
- \* Beim Verteiler - Heizlüfter - Garage ist die richtige Einstellung der Motorschutzschalter zu überprüfen. Der Landesrechnungshof konnte bei einem Motorschutzschalter eine falsche Nennstromeinstellung feststellen. Diese könnte zu einem Geräteschaden führen.

Es wird positiv festgestellt, daß die Arbeiten sorgfältig und nach den Regeln der Technik ausgeführt wurden. Es konnte weiters festgestellt werden, daß die Bautagebucheintragungen ordnungsgemäß geführt wurden und Aufmaß- und Qualitätskontrollen vom zuständigen Bauaufsichtsorgan der Fachabteilung IID laufend und genau durchgeführt wurden. Weiters konnte festgestellt werden, daß notwendige Projektsänderung rechtzeitig von der ausführenden Firma in der Form von Nachtragsangeboten angezeigt wurden. Die sorgfältige Prüfung dieser Zusatzangebote durch die Fachabteilung IID, bei speziellen Fragen wurde mit dem Planer Rücksprache gehalten, kann lobend hervorgehoben werden.

### 5.7.3 Elektrotechnik (Blitzschutz-, Starkstrom- Schwachstromanlagen)

Die Planungsarbeiten wurden der Fa. Kristl, Seibt & Co., Graz, übertragen. Dem Vertrag wurden die Bestimmungen der Honorarrichtlinien der technischen Büros, Leistungsbild-Elektrotechnik sowie die "Allgemeinen Vertragsbedingungen, ÖNORM B 2110" zugrundegelegt. Als Basis für die Vergütung wurde die Angebotssumme der bestbietenden Firmen, Teilleistungsfaktoren in der Gesamthöhe von 0,75, Schwierigkeitsfaktor 5 und Bearbeitungsfaktor 1,057 der Intensitätsgruppe F festgelegt.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Planung einer ausführenden Firma, welche freiwillig an der von ihr verfaßten Ausschreibung nicht teilgenommen hat. Um die Objektivität einer Planung auch in Zukunft zu wahren, sollten, ähnlich wie bei Bundeshochbauten, planende Firmen vertraglich von der Bauausführung ihrer Planung ausgeschlossen werden. Falls zwingende Gründe für eine Wettbewerbsteilnahme der planenden Firma sprechen, wird empfohlen, die im Landeshochbau üblichen Beschränkungen der Honorare bzw. den Entfall des Planungshonorars bei Auftragserhalt zu vereinbaren.

Der § 33 der Gewerbeordnung bestimmt, daß Gewerbetreibende, die zur Erzeugung berechtigt sind, u.a. auch Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, planen dürfen. Zur Errichtung von Fernsehantennenanlagen ist jedoch zumindest eine eingeschränkte Berechtigung für das Radio- und Fensehteknikergewerbe erforderlich. Die Fa. Kristl, Seibt & Co. war zum Zeitpunkt der Planung lediglich im Besitz der Konzession für Elektroinstallationen der Unterstufe und daher nicht berechtigt, eine Antennenanlage zu planen.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß gerade das Land Steiermark besonders verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Gewerbeordnung zu achten. Für künftige Planungen wird empfohlen, das Vorhandensein einer jeweils erforderlichen und gültigen Konzession der Planer zu überprüfen.

Nach Einschau des Landesrechnungshofes in die Projektpläne, Berechnungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse und den damit verbundenen Schriftverkehr kann festgestellt werden, daß die Planung (auch die der Fernsehantennenanlage) sorgfältig nach den gültigen Regeln der Technik durchgeführt wurde.

Die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des günstigsten Heizmediums mit dem Heizungsplaner, sowie die Planung einer betriebskostenmindernden Elektromaximumüberwachungsanlage können positiv hervorgehoben werden.

### Blitzschutzarbeiten

Die Blitzschutzarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben und am 11. Mai 1981 an die billigstbietende Firma Blitzko, Graz, mit einer Auftragssumme von S 66.776,20 inkl. USt. vergeben.

Die Arbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof abgeschlossen und abgerechnet. Die Abrechnungssumme beträgt S 43.703,04 inkl. Teuerungszuschläge und inkl. Umsatzsteuer. Der Rechnung beigefügt sind 2 Prüfprotokolle, ein Aufmaßblatt und eine Baustellenskizze. In der einschlägigen ÖVE-Vorschrift für Blitzschutzanlagen (ÖVE 49/1973 und Nachträge) heißt es im § 23, daß "ein codierter Plan der Blitzschutzanlage mit Sinnbildern nach ÖNORM E 2970 zu zeichnen ist." Aus dem Plan müssen Einzelheiten, die im § 23 Punkt 1.1 bis 23 und Punkt 1.3., klar definiert sind, ersichtlich sein.

Dem der Rechnung beigefügten Plan fehlen die meisten Merkmale vorzitiertes Vorschrift.

Er kann daher maximal als Baustellenskizze und nicht als Plan im Sinne der ÖVE-E 49 bezeichnet werden.

Die Fachabteilung IID hat die ausführende Firma bereits aufgefordert, einen Plan (3-fach) im Sinne der Ausschreibungsbedingungen sowie der ÖVE-E 49 unverzüglich nachzuliefern.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Ausführung der Arbeiten ergab folgende Mängel:

- \* Die Vorschrift, daß kein Punkt des Grundrisses weiter als 5 m von einem Erder entfernt sein darf, ist nicht eingehalten. (ÖVE-E 49, § 21, Punkt 1.5.4).



- \* Die Vorschrift, daß kein Punkt der Grundrißfläche eines Gebäudes mehr als 15 m von einer Ableitung entfernt sein darf, ist nicht eingehalten (§ 9 Punkt 1).
- \* Die verrechnete Zusatzposition 20a (Erdeinführung) hat mit S 200,-- nicht das Hauptanbot als Preisbasis. Vergleichbare Positionen, wie Position 21, 19 und 17, wurden im Hauptanbot mit S 20,-- bis S 50,-- offeriert.
- \* Das nach Ansicht des Landesrechnungshofs sinnvolle, im Anbot preisgünstig offerierte, zweimalige Streichen der freiliegenden Bauteile und Ableitungen der Blitzschutzanlage mit grauer Bessemer-Rostschutzfarbe wurde nicht ausgeführt und nicht verrechnet.

Die Fachabteilung IID hat bereits eine sicherheitstechnische Überprüfung unter Mithilfe eines Fachkundigen eingeleitet.

#### Schwachstromanlage

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und am 14. Juni 1984 an die best- und billigstbietende Firma Ing. Julius Meier, Fürstenfeld, mit einer Summe von S 69.512,40 vergeben.

Die Arbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof abgeschlossen und abgerechnet.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Arbeiten und Abrechnung hat keine nennenswerten Mängel ergeben.

### Starkstromanlage

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und am 31. Jänner 1983 unter Anwendung der 5%Klausel der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark an die Firma SES Scheibelhofer, Elektrosysteme Ges.m.b.H., Ilz, mit einer Summe von S 1.548.656,66 (inkl. Ust) vergeben.

Die Firma legte am 21. November 1983 eine erste Abschlagsrechnung über S 794.649,--, welche von der zuständigen Bauaufsicht der Fachabteilung IID überprüft und auf S 693.000,-- korrigiert wurde.

Am 22. Feber 1984 wurde das Konkursverfahren über die Fa. SES Scheibelhofer, Elektrosysteme Ges.m.b.H., eröffnet. Am 6. April 1984 hat die Fachabteilung IID unter Bezugnahme auf die rechtlichen Vertragsbestimmungen dem Masseverwalter den unbefristeten Rücktritt vom Vertrag mitgeteilt (Beilage 7). Die Fertigung dieses Schreibens hätte richtig: "Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Abteilungsvorstand" lauten müssen (Landesstraßenbauvorhaben).

Um eine zu große Bauverzögerung zu vermeiden, hat die Fachabteilung IID die von der Fa. SES, Scheibelhofer Ges.m.b.H., erbrachten Leistungen selbst aufgenommen und die restlichen Arbeiten erneut öffentlich ausgeschrieben (Elektroinstallationsarbeiten - Weiterführung).

Zur Abgrenzung der Leistung der Elektroinstallationsarbeiten des ersten Auftrags stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Kosten laut Aufstellung der Fachabteilung IID S 673.484,-- exkl. Ust. betragen. An Abschlagszahlungen wurden S 693.000,-- bezahlt. Unter

Berücksichtigung von noch vorzunehmenden Teuerungszuschlägen hat demnach keine Überzahlung der bisherigen Leistung stattgefunden.

Die Ausschreibung der Elektroinstallationsarbeiten-Weiterführung ergab am 10. Mai 1984 folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

1. Fa. Scheibelhofer Ges.m.b.H., Elektro-Haustechnik, Ilz,	S	723.834,--	100	%
2. Fa. Pichlerwerke Weiz, Filiale Birkfeld,	S	848.208,76	117,2	%
3. Fa. Elektro Pajek, Graz, Filiale St. Ruprecht a.d.R.	S	949.430,66	131,2	%
4. Fa. Ing. Julius Meier, Fürstenfeld,	S.	954.158,66	131,8	%
5. Fa. Elektro Winter, Knittelfeld,	S	1,209.675,66	167,1	%

Über Aufforderung der Fachabteilung IID legte die Fa.Scheibelhofer Ges.m.b.H., Elektro- Haustechnik, eine Fotokopie einer beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister als Nachweis der Befähigung vor (Beilage 8). Der Auftrag wurde am 12. Juni 1984 mit einer Auftragssumme von S 723.834,-- (inkl. USt.) an den Billigstbieter erteilt.

Ende Oktober 1984 wurde der Fachabteilung IID bekannt, daß Bedenken hinsichtlich der gültigen Gewerbeberechtigung bestehen (Beilage 9). Diese Bedenken bestanden zu Recht. Der Fa. Scheibelhofer Ges.m.b.H. wurde

erst am 11. Dezember 1984 die Konzession zum Betrieb des Elektroinstallationsgewerbes der Unterstufe erteilt (Beilage 10).

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß dieser Auftrag der ausführenden Firma aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde, da zum Zeitpunkt der Anbotslegung (10. Mai 1984) und der Auftragserteilung (12. Juni 1984) die Fa. Scheibelhofer Ges.m.b.H. die erforderliche Konzession (11. Dez. 1984) nicht hatte. Da jedoch die Arbeiten mittlerweile abgeschlossen, und die Gewerbeberechtigung inzwischen erteilt wurde, hat die Fachabteilung IID darauf verzichtet, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof waren die Arbeiten abgeschlossen und die Schlußrechnung in der Höhe von S 798.823,20 (inkl. USt.) gelegt. Für die Rechnungsprüfung wurde lediglich eine Aufmaßzusammenstellung mitgeliefert. Ausführungspläne (im Sinne der ÖNORM E 1202) sowie Aufmaßunterlagen fehlen und wurden von der Fachabteilung IID bereits angefordert. Aufgrund o.a. fehlender Unterlagen konnte die Abrechnung von der Fachabteilung IID noch nicht geprüft werden.

Soweit dies ohne Ausführungspläne und Aufmaßunterlagen möglich war, hat der Landesrechnungshof eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung und der vorläufigen Schlußrechnung durchgeführt. Folgende Mängel und Verletzungen einschlägiger elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften) mußten bei der Ausführung festgestellt werden:

- \* Das Anspeisekabel des Elektrodurchflußkessels ist unterdimensioniert und falsch abgesichert (ÖVE-EN 1, Teil 3, § 41).
- \* Beim Niederspannungshauptverteiler sind Verteilertüren nicht geerdet. Der Verteiler selbst ist nicht in den Potentialausgleich miteingebunden.
- \* Der FI-Schutzschalter beim Werkstattverteiler ist der vorgelagerten Absicherung nennstrommäßig nicht angepaßt (Sicherung 63 A, FI-Nennstrom, 40 A).
- \* Eine Absicherung eines Lichtstromkreises im Verwaltungsverteiler mit 16 Ampere und 1,5 mm<sup>2</sup> Anschlußleitung ist nicht zulässig.

Folgende Mängel sind bei der Schlußrechnung der Elektroinstallationsarbeiten-Weiterführung zu erkennen. (Insbesondere sind Leistungen, welche im ersten Auftrag geleistet wurden, offensichtlich zum Teil beim 2. Auftrag ebenfalls in Rechnung gestellt):

- \* In Position 2.20 sind 371 m Erdkabel 4x25 mm<sup>2</sup> in Rechnung gestellt. Laut Aufmaß der 1. Elektroinstallationsarbeiten sind dort schon 245 m festgestellt worden. Eine Gesamtverrechnung von 616 m ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes um rund 40 % überhöht.
- \* In Position 3.10 werden 630 m Evilonrohr, 42 mm Durchmesser, in Rechnung gestellt. In der Aufmaßzusammenstellung sind nur 426 m erfaßt. Auch diese 426 m erscheinen dem Landesrechnungshof als weitaus überhöht und nicht nachvollziehbar.

- \* In Position 5.19 wird die Montage von 132 Stück Leuchten in Rechnung gestellt. Laut Aufmaßermittlung des ersten Auftrags waren jedoch nur mehr 82 Stück Leuchten zu montieren.
- \* Die Ausführung des Niederspannung-Hauptverteilers (Position 1.1) erfolgte nicht ausschreibungsgerecht, sondern in abgeminderter und verkleinerter Form (ein Preisabstrich von der Schlußrechnung ist nötig).
- \* In Position 6.1 und 6.2 sind 311 Regiestunden in Rechnung gestellt. Die Notwendigkeit und Richtigkeit wurde von der Fachabteilung IID mit 30 Regiestunden angegeben.

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, daß die Fachabteilung IID die fehlenden Unterlagen bereits angefordert und die Absicht hat, etwaige sicherheitstechnische Fachfragen unter Mithilfe Fachkundiger zu klären. Aufgrund der ordentlichen Abwicklung der Ausführungskontrolle und Abrechnung bei den Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten ist auch eine korrekte Überprüfungs- und Abrechnungsberichtigung bei den Starkstrominstallationsarbeiten zu erwarten.

Da die Ausführungsmängel zum Teil grobe Verletzungen der einschlägig sicherheitstechnischen Vorschriften darstellen, hat die Fachabteilung IID sicherheitstechnische Überprüfungen weiterer Bauvorhaben, welche mit der Fa. Scheibelhofer zurzeit abgewickelt werden, veranlaßt. Es sind dies: Autobahnmeisterei Ilz, Straßenbeleuchtungsanlage Ortsdurchfahrt Lieboch, Straßenbeleuchtungsanlage Ortsdurchfahrt Pack.

Sollten auch dort krasse Verletzungen von ÖVE-Vorschriften festgestellt werden, so müßten nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Leistungen vorgenannter Firma als "wiederholt nachweislich unsolid, schlecht oder unverläßlich" im Sinne der Vergabevorschrift für das Land Steiermark § 10 Abs. 1 f angesehen werden. In diesem Fall empfiehlt der Landesrechnungshof, dies im Weg über die Landesbaudirektion allen mit Vergaben beschäftigten Landesdienststellen unter Hinweis auf vorgenannte Bestimmung (§ 10 Ausscheiden von der engeren Wahl) mitzuteilen.

Bei der Prüfung von Angeboten empfiehlt der Landesrechnungshof, insbesondere auf die Befugnis sowie auf Angemessenheit der Preise in bezug auf die angebotene Leistung zu achten (spekulative Preise!).

Bei der Elektroinstallationsarbeiten-Weiterführung waren bei einzelnen Positionen, insbesondere beim Abschnitt Beleuchtung, bei der ausführenden Firma extreme Unterpreise festzustellen.

Um festzustellen, ob ein Bieterreihungssturz vorliegt, hat der Landesrechnungshof die vorläufigen unkorrigierten Mengen der Schlußrechnung der ausführenden Firma mit den Preisen der beiden nächstliegenden Bieter multipliziert und die fiktiven Abrechnungssummen errechnet. Dabei ergab sich zwar keine Änderung der ursprünglichen Bieterreihung, jedoch wurde durch die spekulative Preisgestaltung bei der Ausführung der scheinbare Preisvorteil des Billigstbieters um rund 2/3 reduziert. So ist der Preisabstand bei Anbotslegung von 17 und 31 % auf die beiden nächsten Bieter in der tatsächlichen Schlußabrechnung auf 6 bzw. 10 % geschrumpft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Planungen der haustechnischen Anlagen korrekt erfolgt sind.

Die Koordinierungsaufgaben zwischen haustechnischen Planern und Architekt wurde von der Fachabteilung IID ausreichend wahrgenommen. Einer oftmaligen Forderung des Landesrechnungshofs, vor Auswahl des Heizmediums Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, wurde entsprochen.

Die bisher durchgeführten und abgeschlossenen Kontrollen von Ausführung und Abrechnung sind durch die Fachabteilung IID im wesentlichen ordnungsgemäß durchgeführt worden. Bei speziellen Fragen hat sie sich Fachkundiger bedient. Bei den noch zu überprüfenden Elektroinstallationsarbeiten ist eine ebenso sorgfältige Überprüfung zu erwarten.



## 6. Abrechnung

Um eine möglichst zeitnahe Prüfung zu gewährleisten, wurde der gegenständliche Kontrollbericht zu einem Zeitpunkt erstellt, an dem das Bauvorhaben noch nicht gänzlich abgeschlossen war. Im besonderen war die endgültige Korrektur bzw. Überprüfung der Schlußrechnung für die Baumeisterarbeiten durch den Auftraggeber noch nicht durchgeführt.

Bisher wurden folgende, aufgrund von überprüften Abschlags- bzw. Schlußrechnungen jährlich zusammengefaßte Rechnungsbeträge angewiesen:

1981 .....	5,914.950,65
1982 .....	5,591.822,33
1983 .....	7,351.419,--
1984 .....	3,756.193,21
bis Mitte 1985 ...	<u>3,166.916,74</u>

bisher angewiesen: 25,781.301,93

Die stichprobenweise Kontrolle ergab, daß für sämtliche überprüften Rechnungsanweisungen die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben seitens der Steiermärkischen Landesregierung erwirkt worden sind.

Auch bei der Durchsicht der Abschlagsrechnungen für die Baumeisterarbeiten wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Nur die 17. Abschlagsrechnung vom 15. September 1982 wurde verspätet erst nach der 18. Abschlagsrechnung angewiesen. Trotzdem akzeptierte die Firma den Abzug des Skontos und machte von ihrem Recht, die Rückzahlung des einbehaltenen Kassaskontos zu verlangen, nicht Gebrauch.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren bereits alle Teilrechnungen inkl. einer Mehrwertsteuerabschlagsrechnung angewiesen und nur mehr die von der Bauunternehmung fristgerecht vorgelegte Schlußrechnung zur Zahlung offen.

Im Detail wurden folgende Abschlagsrechnungssummen angewiesen:

1. Abschlagsrechnung	439.560,--	
2. Abschlagsrechnung	519.750,--	
3. Abschlagsrechnung	429.660,--	
4. Abschlagsrechnung	255.420,--	
5. Abschlagsrechnung	530.640,--	
6. Abschlagsrechnung	774.180,--	
7. Abschlagsrechnung	733.590,--	
8. Abschlagsrechnung	1,056.330,--	
9. Abschlagsrechnung	693.000,--	
10. Abschlagsrechnung	278.190,--	
11. Abschlagsrechnung	137.610,--	
12. Abschlagsrechnung	149.490,--	
13. Abschlagsrechnung	194.040,--	
14. Abschlagsrechnung	68.310,--	
15. Abschlagsrechnung	396.000,--	
16. Abschlagsrechnung	361.350,--	
17. Abschlagsrechnung	641.520,--	(als 18. Abschlußrechnung am 14.12.1985 angewiesen)
18. Abschlagsrechnung	250.470,--	(als 17. Abschlußrechnung am 29.11.1985 angewiesen)
19. Abschlagsrechnung	159.390,--	
20. Abschlagsrechnung	285.120,--	
21. Abschlagsrechnung	1,038.312,--	
22. Abschlagsrechnung	854.370,--	
23. Abschlagsrechnung	549.450,--	
24. Abschlagsrechnung	427.284,--	
25. Abschlagsrechnung	511.830,--	
26. Abschlagsrechnung	<u>478.170,--</u>	
	12,213.036,--	
+ MWSt.	<u>2,286.000,--</u>	
	<u>14,499.036,--</u>	

Bei allen Ausschreibungen anerkannten die Anbotleger folgende Vertragsbedingung:

"Das Land Steiermark beansprucht die Gewährung eines Kassaskontos im Ausmaß von 1 %, wenn der Verdienstbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung angewiesen wird. Das Kassaskonto wird auch von Teilrechnungen bzw. Abschlagszahlungen für den diesbezüglichen Teilverdienstbetrag in Anspruch genommen. Die Rechnung gilt an dem Tag eingereicht, an dem sie bei der vorgesehenen Dienststelle eintrifft oder den zuständigen Bauleiter mit allen erforderlichen Unterlagen übergeben wird. Die Rechnung gilt an dem Tag als liquidiert, an dem die Landeshypothekenanstalt für Steiermark die Anweisung des Rechnungsbetrages durchführt."

Der Landesrechnungshof hat mehrere Zahlungsvorgänge verfolgt und dabei festgestellt, daß sämtliche Abschlagsrechnungen innerhalb der 4-wöchigen Frist beglichen wurden. Nur bei den Schlußrechnungen ergaben sich Verzögerungen bei der Rechnungsprüfung.

Der Landesrechnungshof fordert daher, daß im Interesse einer sparsamen Verwaltung alle Zahlungsvorteile voll ausgeschöpft werden und daher ein Zahlungsvollzug innerhalb von 4 Wochen sichergestellt wird.

## 7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die technische und kostenmäßige Überprüfung des Bauvorhabens Straßenmeisterei Birkfeld durchgeführt. Dabei beschränkte sich der Landesrechnungshof nicht nur auf die formale Abwicklung des gesamten Baugeschehens, sondern überprüfte auch stichprobenweise an Ort und Stelle die in der Schlußrechnung angeführten Massenangaben. Dabei stellte sich heraus, daß die Arbeiten im allgemeinen sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden und die Ausführungen und Leistungen vertragsgemäß erfolgt sind. Hervorzuheben ist insbesondere die einwandfreie und korrekte Bauaufsicht der Fachabteilung IID, die mit der erforderlichen Sorgfalt und großer Sachkenntnis durchgeführt wurde. Bei fast allen der überprüften Arbeiten und Ausführungen waren ausreichend Ausmaßermittlungen, Aufmaßblätter und Abrechnungsblätter vorhanden und somit der gesamte Bauablauf gut nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß im Hinblick auf den desolaten Bauzustand der ursprünglichen Straßenmeisterei sowie die unzureichende Unterbringung für Fuhr- und Gerätepark eine klaglose Abwicklung des Erhaltungs- und Winterdienstes nicht mehr gewährleistet und somit der Neubau der Straßenmeisterei Birkfeld erforderlich war.

In der neuen Straßenmeisterei wurden die Garagen- und Werkstättengebäude sowie die anschließenden Sandsilos als eingeschobige massive Baukörper errichtet.

Parallel dazu wurden das Verwaltungsgebäude sowie Gerätehallen und ein überdachtes Lager situiert. Weiters wurden freie Lagerflächen, ein Waschplatz, eine Dieseltankstelle und PKW-Abstellplätze, die teilweise überdeckt sind, angeordnet. Die Zufahrt zu der Anlage erfolgt über die Bundesstraße B 72.

Im Herbst 1980 begannen die Vor- bzw. Planungsarbeiten zu diesem Bauvorhaben. Dadurch, daß die tatsächlichen Herstellungskosten als Grundlage für die Errechnung des Planungshonorars vereinbart wurden, kommen die Planer nach Ansicht des Landesrechnungshofes in den Genuß eines ungerechtfertigten Inflationsgewinnes.

Dies deshalb, da die Planung zeitlich vor der Bauausführung durchzuführen ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, in zukünftigen Planungsverträgen eine fiktive Aufwertung der Teilzahlungsbeträge bzw. die Nichtberücksichtigung von Lohn- und Materialpreiserhöhungen zu vereinbaren.

Im konkreten Fall hätte sich, wie im Bericht ausführlich beschrieben, für das Land Steiermark nur durch eine andere Gestaltung der Ziviltechnikerverträge eine Einsparung von S 273.115,20 ergeben. Übertragen auf sämtliche Bauvorhaben, die jährlich in der Steiermark geplant und ausgeführt werden, ergäbe sich ein beträchtlicher Betrag an Einsparungen, der sicherlich eine generelle Neuabfassung der Verträge mit den Ziviltechnikern rechtfertigten würde.

Dazu wird jedoch ausdrücklich angeführt, daß es in der Vergangenheit nicht üblich war, vertraglich diesen "ungerechtfertigten Inflationsgewinn" auszuschließen. Der im speziellen abgeschlossene Vertrag entspricht sowohl der Gebührenordnung als auch der bisher von allen Dienststellen praktizierten Vorgangsweise. Da

die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Vertragsneuregelung auch keinen Widerspruch zur Gebührenordnung aufweist, aber beträchtliche Einsparungen für den Auftraggeber bringt, wäre die Neuabfassung des Vertragstextes empfehlenswert.

Die Angebotseröffnung für die öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten wurde am 28. Oktober 1980 durchgeführt. Bis zu diesem Termin waren von 20 Firmen Angebote eingereicht worden. Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung wurden am 5. November 1980 dem Billigst- und Bestbieter, der Fa. Lieb Bau, Weiz, in Birkfeld die Baumeisterarbeiten übergeben. Da sich in der Niederschrift Unklarheiten über die Bauzeit, die einzuhaltenden Fristen und den endgültigen Fertigstellungstermin ergaben, wird vorgeschlagen, in zukünftigen Auftragsschreiben an die auszuführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen.

Die konsequent laufende Abrechnung der erbrachten Leistungen während des Baugeschehens wird positiv hervorgehoben. Bei der Durchsicht der Schlußrechnungsmassen wurden jedoch vom Landesrechnungshof beachtliche Differenzen zwischen angebotenen und ausgeführten Massen einzelner Leistungspositionen festgestellt. Es erscheint dem Landesrechnungshof völlig unverständlich, warum die Massenerfassung und die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses durch das beauftragte Architekturbüro derart ungenau und oberflächlich durchgeführt wurde. Wie bei früheren Prüfungsfällen muß auch beim vorliegenden darauf hingewiesen werden, daß baureife Gesamtprojekte und eine sorgfältige sowie eine vollständige Ausmaßermittlung den Ausschreibungsunterlagen unbedingt zugrunde zu legen sind. Dadurch können eventuell angestellte Spekulationen zwar nicht verhindert, jedoch wirkungslos gemacht

werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt in Zukunft, die abgerechneten Schlußrechnungsmassen dem mit der Planung beauftragten Zivilingenieur zur Kenntnis zu bringen und bei größeren Abweichungen zur ursprünglichen von ihm durchgeführten Massenermittlung eine Stellungnahme zu fordern bzw. ihn zur allfälligen Schadenshaftung heranzuziehen.

Der Landesrechnungshof beschränkte sich bei der Überprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens nicht nur auf die formale Abwicklung des gesamten Baugeschehens, sondern überprüfte auch stichprobenweise an Ort und Stelle die in der Schlußrechnung angeführten Massenangaben. Dabei konnte festgestellt werden, daß die von der örtlichen Bauaufsicht korrigierte Massenermittlung sehr gut nachvollziehbar und äußerst exakt abgefaßt ist.

Neben den Baumeisterarbeiten wurden die Vergabe, die Bauabwicklung und die Abrechnung mehrerer Professionisten überprüft. Während sich bei Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung mit wenigen geringfügigen Ausnahmen keine Beanstandungen ergaben, mußte bei einigen Zahlungsvorgängen festgestellt werden, daß Rechnungen oft nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist beglichen wurden. Dadurch konnte in vielen Fällen das 1-%ige Skonto für den Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds nicht in Abzug gebracht werden. Der Landesrechnungshof fordert daher, daß im Interesse einer sparsamen Verwaltung alle Zahlungsvorteile voll ausgeschöpft werden und ein Zahlungsvollzug innerhalb von 4 Wochen sichergestellt wird.

Die Planungen der haustechnischen Anlagen sind im großen und ganzen sorgfältig und nach den gültigen Regeln der Technik durchgeführt worden. Einer oftmaligen Forderung des Landesrechnungshofes, daß der Auswahl des Heizmediums Wirtschaftlichkeitsberechnungen voranzugehen haben, wurde voll entsprochen. Die Koordinierungsaufgaben zwischen haustechnischen Planern und Architekt wurde von der Fachabteilung IID ausreichend wahrgenommen.

Die bisher durchgeführten und abgeschlossen Kontrollen von Ausführung und Abrechnung (vor allem der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten) sind durch die Fachabteilung IID im wesentlichen ordentlich durchgeführt worden. Der Landesrechnungshof hat die EVU-Anschlußkosten einer eingehenden Überprüfung unterzogen und dabei festgestellt, daß irrtümlich rund S 226.000,-- zuviel verrechnet und bezahlt wurden.

Die Fachabteilung IID, die bereits während der Prüfung hievon verständigt wurde, hat unverzüglich die Rückforderung eingeleitet und wurde vom EVU schon ein Großteil refundiert. Bei Vergaben sollte auf gültige Gewerbeberechtigungen (Befugnis), wirtschaftliche (z.B. Auskunft vom Kreditschutzverband) und technische Leistungsfähigkeit, sowie auf Angemessenheit der Preise (spekulative Preise) geachtet werden. Bei den noch zu überprüfenden Elektroinstallationsarbeiten ist eine ebenso sorgfältige Überprüfung zu erwarten. Insbesondere auch deshalb, da sofort nach Bekanntwerden von groben sicherheitstechnischen Mängel bei den Elektroinstallations- bzw. Blitzschutzarbeiten eine genaue Überprüfung durch Fachkundige eingeleitet wurde.



Bei speziellen Fragen hat die Fachabteilung IID sich Fachkundiger bedient, bzw. hat sich bei der Überprüfung der EVU-Anschlußkosten auf die Fachmeinung der Fachabteilung V verlassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Bauvorhaben Straßenmeisterei Birkfeld sorgfältig ausgeschrieben und jeweils an den Billigst- und Bestbieter vergeben sowie ordnungsgemäß ausgeführt, überwacht und abgerechnet wurde. Die Arbeiten wurden augenscheinlich bei Verwendung einwandfreier Baustoffe und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Am 22. November 1985 fand im Landesrechnungshof eine Schlußbesprechung statt, an der

von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor  
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.  
Helfrid Andersson

von der Fachabteilung IID: Wirkl.Hofrat  
Dipl.-Ing. Johann Hönigl

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Wirkl.Hofrat Dr. Gerold Ortner  
Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter  
Wirkl.Hofrat Dr. Egbert Thaller  
Wirkl.Hofrat  
Dipl.-Ing. Peter Pfeiler  
BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim  
BORev. Ing. Reinhard Just

teilgenommen haben.

Bei dieser Besprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 26. November 1985

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)